

Bericht des Rechnungshofes

**Haftungen des Landes Kärnten für
HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und
HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	142
Abkürzungsverzeichnis _____	143

BMF

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Haftungen des Landes Kärnten für HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG

KURZFASSUNG _____	145
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	154
Rechtliche Grundlagen _____	155
Kontrollrechte des Landes Kärnten _____	161
Haftungsvolumen und -provisionen vor Fehlerkorrektur _____	173
Korrekturerfordernisse 2011 und 2012 _____	181
Ausblick _____	201
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	206

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen _____	209
---	-----

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Voraussetzungen für Aufrechterhaltung der Haftung des Landes Kärnten _____	157
Tabelle 2:	Übergangsregelung betreffend Auslaufen der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten (gemäß § 5 Abs. 2 KLH-G) _____	158
Abbildung 1:	Entwicklung der Kärntner Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft _____	159
Tabelle 3:	Vereinbarungen über die Leistung einer Haftungsprovision an das Land Kärnten _____	160
Tabelle 4:	Gesetzliche Kontrollrechte des Landes Kärnten _____	162
Tabelle 5:	Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten vor Korrekturen _____	175
Tabelle 6:	Haftungsprovisionen vor Korrekturen _____	179
Tabelle 7:	Übersicht Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten vor und nach Korrekturen 2011 und 2012 ____	181
Tabelle 8:	Übersicht Haftungsprovisionen vor und nach Korrekturen 2011 und 2012 _____	182
Abbildung 2:	Schematische Darstellung für den Zeitraum vor dem 2. April 2007 _____	186
Abbildung 3:	Schematische Darstellung für den Zeitraum ab dem 2. April 2007 _____	187
Tabelle 9:	Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten nach Korrekturen 2011 _____	190
Tabelle 10:	Haftungsprovisionen nach Korrekturen 2011 _____	191
Tabelle 11:	Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten nach Korrekturen 2012 _____	197
Tabelle 12:	Haftungsprovisionen nach Korrekturen 2012 _____	198
Tabelle 13:	Prognostizierte Entwicklung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten _____	201
Tabelle 14:	Prognostizierte Entwicklung der Haftungsprovisionen _____	201

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ATS	Österreichische Schilling
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EUR	Euro
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HBA	HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG
HBInt	HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG
HGAA	HYPO GROUP ALPE ADRIA
KLH-G	Kärntner Landesholding-Gesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ORR	Operative Regulatory Reporting
p.a.	pro anno
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SpG	Sparkassengesetz
TZ	Textzahl(en)

Abkürzungen



u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Haftungen des Landes Kärnten für HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG

In den Jahren 2007 bis 2010 kam es zu einer Verkürzung der Haftungsprovisionen für das Land Kärnten in der Höhe von insgesamt 3,95 Mio. EUR. Davon waren 3,17 Mio. EUR auf EDV-technische Fehler und 0,79 Mio. EUR auf eine fehlerhafte Neuberechnung zurückzuführen. Entsprechende Abnahmen der EDV-Programmierungen seitens der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG waren mangelhaft.

Darüber hinaus teilten die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und die HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG für diesen Zeitraum dem Land Kärnten einen zu niedrigen Stand an Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten zwischen rd. 500 Mio. EUR (2007) und rd. 950 Mio. EUR (2010) mit. Dies führte zu einem geringeren Ausweis der Haftungen im Rechnungsabschluss des Landes Kärnten.

Das Land Kärnten nahm die ihm zustehenden Kontrollrechte nicht ausreichend wahr. Dadurch blieben auch Fehler in den Berechnungsblättern der Neuberechnung der Haftungsprovision (rd. 0,79 Mio. EUR) für die Jahre 2008 bis 2010 seitens des Landes Kärnten unentdeckt.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von April bis Juli 2012 die Gebarung des Landes Kärnten hinsichtlich der Haftungen für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt) und die HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG (HBA). Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Berichterstattung der Kreditinstitute an das Land Kärnten, die Beurteilung der Auswirkungen der Aufdeckung des EDV-Fehlers durch die Kreditinstitute sowie die Beurteilung der Ausübung der Kontrollrechte des Landes Kärnten. Der überprüfte Zeitraum betraf die Jahre 2004 bis 2011, wobei auch wesentliche Entwicklungen des Jahres 2012 berücksichtigt wurden. (TZ 1)

Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Kommission beurteilte die Ausfallhaftung der Bundesländer für öffentliche Kreditinstitute als eine mit dem gemeinsamen Markt unvereinbare bestehende staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 88 Abs. 1 EGV. Im April 2003 kam es zu einer Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich. Neben der innerstaatlichen Umsetzung und Mitteilung dieser an die Europäische Kommission beinhaltete die Verständigung vom April 2003 eine Regelung betreffend Übergangsfristen zur Beendigung von pauschalen Ausfallhaftungen. (TZ 2)

Die landesgesetzliche Umsetzung der Übergangsfrist für das Auslaufen der Landeshaftungen nahm das Land Kärnten im Mai 2004 vor. (TZ 4)

Das Land Kärnten haftete bis dahin – für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank und der 1990 geschaffenen Aktiengesellschaft – gemäß § 5 Abs. 1 und 2 KLH-G für gegenwärtige und zukünftige Verbindlichkeiten als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB. (TZ 3)

Haftungsprovisionsvereinbarungen

Das Land Kärnten schloss im Oktober 1997 mit der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft eine Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision für die Gewährträgerhaftung des Landes Kärnten ab. Darin waren insbesondere die Berechnung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Haftungsprovision und die Fälligkeit geregelt. Im Mai 2002 und Dezember 2004 erfolgte jeweils eine Neufassung der Vereinbarung. Das Land Kärnten nutzte den in § 5 Abs. 3 KLH-G vorgesehenen Informationszugang des Aufsichtskommissärs nicht entsprechend. Auch die in die Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision seit 2004 aufgenommene (aktive) Informationsverpflichtung seitens der Kreditinstitute an den Aufsichtskommissär nutzte das Land Kärnten nicht zur Ausübung seiner Kontrollrechte. (TZ 5)

Im Mai 2002 vereinbarten das Land Kärnten und die HBA eine Vorauszahlung der Haftungsprovision für die Jahre 2004 bis 2007 in Höhe von 22,72 Mio. EUR. Eine Vereinbarung vom Dezember 2004 zwischen dem Land Kärnten, der HBInt und der HBA sah eine weitere Vorauszahlung der Haftungsprovision für die Geschäftsjahre 2005 bis 2010 in Höhe von 28,19 Mio. EUR vor. Der RH wies

kritisch auf die budgetären Vorzieheffekte der Vorauszahlungen an Haftungsprovisionen hin. Die Beträge waren wesentliche Einmal-einnahmen und sollten insbesondere zur Bedeckung des Nachtragsvoranschlags beitragen. (TZ 6, 14)

Kontrollrechte des Landes Kärnten

Die gemäß § 5 Abs. 3 KLH-G dem Land Kärnten zukommenden Kontrollrechte waren sowohl durch aktive Ausübung des Landes als auch durch seitens der Kreditinstitute zu treffende Vorkehrungen gekennzeichnet. Die Kontrollrechte umfassten neben dem Recht auf Buch- und Betriebsprüfung, Einsichtnahme in Unterlagen, Vorlage des Geschäftsberichtes und der Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers, auch den Zugang des Aufsichtskommissärs zu Informationen. (TZ 7)

Das Land Kärnten führte im überprüften Zeitraum aufgrund einer qualitativ und quantitativ mangelnden Personalausstattung keine Buch- und Betriebsprüfungen bei der HBInt und bei der HBA durch. (TZ 7)

Das Land Kärnten, vertreten durch den Aufsichtskommissär (gemäß § 29 Abs. 2 KLH-G mit Angelegenheiten der Landesfinanzen betrautes Mitglied der Landesregierung) bzw. dessen Stellvertreter (gemäß § 29 Abs. 2 KLH-G Vorstand der Abteilung des Amtes der Landesregierung, der Landesfinanzen zugewiesen sind) hatte durch Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats Zugang zu Informationen über die jeweils aktuelle Lage der Bank sowie zu Informationen, die zur Ausübung der Kontrollrechte geeignet waren. Das Land nutzte diese Information jedoch nicht für vertiefte Prüfungen. (TZ 7)

Die Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision enthielt Informationspflichten seitens der Kreditinstitute, die materiell als Kontrollrechte zugunsten des Landes Kärnten zu qualifizieren waren. Davon umfasst waren Berichtspflichten der Vorstände der HBInt und HBA an den Aufsichtskommissär und Plausibilitätsprüfungen eines Wirtschaftstreuhänders. (TZ 8)

Von der Berichtspflicht waren die Stände der von der Haftung des Landes umfassten Verbindlichkeiten, getrennt nach unbefristet haftenden, befristet haftenden und unbehafteten Verbindlichkeiten umfasst sowie Angaben über den vorhandenen Vermögensstand und eine allfällige Inanspruchnahme des Landes Kärnten auf Basis der ermittelten Kennzahlen. Diese waren durch einen Wirtschaftsprüfer hinsichtlich ihrer Plausibilität zu prüfen. (TZ 8, 9)

Eine Plausibilitätskontrolle in Bezug auf die Richtigkeit der Berechnung der Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Höhe der Haftungsprovision war nicht vorgesehen und war aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen aus den vorliegenden Bestätigungen der Wirtschaftsprüfer auch nicht ableitbar. Auch das Land Kärnten führte diesbezüglich keine dokumentierte Kontrolle der Berechnungen durch. (TZ 8)

Haftungsvolumen und -provisionen vor Fehlerkorrektur

Die Haftungsprovisionsvereinbarung vom Dezember 2004 beinhaltete einen vom Wirtschaftsprüfer auf Plausibilität geprüften Statusbericht über die bis zum 31. März 2003 von der HBInt eingegangenen Verbindlichkeiten. Diesem Muster folgend, waren sowohl für die HBInt als auch für die HBA jährlich Aufstellungen über die Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten zu erstellen. (TZ 11)

Entgegen der Haftungsprovisionsvereinbarung vom 10. Dezember 2004 zogen die HBInt und die HBA bei der Berechnung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten ab dem Geschäftsjahr 2010 eigene Emissionen von den verbrieften Verbindlichkeiten und vom Ergänzungskapital – ohne Einbeziehung des Vertragspartners Land Kärnten – ab (einschließlich einer die Abzüge ebenfalls beinhaltenden Gegenüberstellung mit dem Vorjahr). (TZ 11)

Laut der Haftungsprovisionsvereinbarung vom Dezember 2004 stand dem Land Kärnten während des Bestands der gesetzlichen Gewährträgerhaftung sowohl von der HBInt als auch von der HBA eine jährliche Haftungsprovision zu. Sie betrug 1 ‰ p.a. der Bemessungsgrundlage. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage beruhte auf dem statistischen Meldewesen; die für die Berechnung der Haftungsprovisionen herangezogenen Dezemberwerte beinhalteten die für die Bilanzierung erforderlichen Abschlussbuchungen nicht. (TZ 13)

Die HBInt interpretierte die Haftungsprovisionsvereinbarung vom Dezember 2004 einseitig. Das Land Kärnten setzte sie davon nicht in Kenntnis. Dadurch schmälerte sie einseitig die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsprovision. (TZ 13)

Korrekturerfordernisse 2011 und 2012

Für beide Kreditinstitute zusammen betrug der Korrekturbedarf im Zeitraum 2007 bis 2010 zwischen 514,35 Mio. EUR (2007) und 949,36 Mio. EUR (2010). Der Ausweis der Haftungen des Landes Kärnten in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2007 bis 2010 war um bis zu 950 Mio. EUR zu niedrig. (TZ 15)

Übersicht Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten vor und nach Korrekturen 2011 und 2012				
Jahr ¹	2007	2008	2009	2010
	in Mio. EUR ²			
HBInt und HBA (ursprünglicher Wert)	22.582,50	21.494,81	19.403,45	18.822,25
HBInt und HBA (korrigierter Wert)	23.096,85	22.162,34	20.117,77	19.771,61
Differenz	514,35	667,53	714,32	949,36

¹ jeweils zum 31. Dezember

² Rundungsdifferenzen

Quellen: HBInt; Land Kärnten

Die nachstehende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der nachträglichen Korrekturen 2011 auf die Höhe der Haftungsprovisionen, die im Jahr 2007 von 0,30 Mio. EUR auf 1,60 Mio. EUR im Jahr 2010 anwuchsen und insgesamt 3,95 Mio. EUR betragen. Die Provisionszahlungen an das Land Kärnten fielen um diesen Betrag zu niedrig aus. (TZ 15)

Übersicht Haftungsprovisionen vor und nach Korrekturen 2011 und 2012					
Jahr	2007	2008	2009	2010	Summe
	in Mio. EUR ¹				
HBInt und HBA (ursprünglicher Wert)	23,78	20,44	17,92	17,87	80,01
HBInt und HBA (korrigierter Wert)	24,08	21,25	19,16	19,47	83,96
Differenz	0,30	0,81	1,24	1,60	3,95

¹ Rundungsdifferenzen

Quelle: HBInt

Die landesgesetzliche Umsetzung der zwischen Österreich und der Europäischen Kommission vereinbarten Übergangsfristen für das Auslaufen der Landeshaftungen erforderte eine Adaptierung der

bestehenden EDV-Programme. Die Änderungen des KLH-G vom April 2004 führten dazu, dass das Land Kärnten für die von der HBInt bzw. ihren Gesamtrechtsnachfolgern ab dem 3. April 2003 neu aufgenommenen Verbindlichkeiten nicht mehr unbefristet haftete. (TZ 2, 15)

Die in diesem Zusammenhang notwendigen Programmierarbeiten des Rechenzentrums führte sowohl für die HBInt als auch für die HBA für den Zeitraum 2007 bis 2010 zu fehlerhaft ermittelten Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und Haftungsprovisionen. (TZ 15)

Laut Stellungnahme der HBInt testete sie für die HBA und für sich selbst die vom Rechenzentrum vorgenommenen Umprogrammierungen. Über die einzelnen Testschritte lagen im Jahr 2012 keine Testunterlagen mehr vor. Die HBInt und die HBA nahmen die Programmänderungen weder schriftlich ab noch meldeten sie dem Rechenzentrum behindernde Mängel. (TZ 16)

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2010 fiel der Abteilung Operative Regulatory Reporting (ORR) ein im Vergleich zu 2009 unplausibler Rückgang der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten auf. Die Fehler resultierten aus den fehlerhaften Umprogrammierungen 2003/2004. Mangelhafte bzw. unzureichende Tests der angewandten Rechenlogik der EDV-Programmierung führten zu einer falschen Darstellung. Davon betroffen waren die Bereiche „Zinsverrechnung“ und „Kontoumwartungen“. (TZ 17, 18)

Entsprechend den Übergangsregelungen zum Auslaufen der Landeshaftungen waren bis 2. April 2007 sowohl unterjährig aufgelaufene Zinsen als auch das zugrunde liegende Darlehen von der Landeshaftung umfasst. Ab dem 2. April 2007 war nur mehr das Darlehen, nicht mehr aber die unterjährigen Zinsen von der Landeshaftung umfasst. (TZ 18)

Die fehlerhafte EDV-Programmierung führte nun dazu, dass ab 2. April 2007 die unterjährig aufgelaufenen Zinsen zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung den aushaftenden Darlehensbetrag unbegründet reduzierten. Aus diesem Grund musste die HBInt für die Jahre 2007 bis 2010 sowohl für die HBA als auch für sich selbst den Ausweis der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und die Haftungsprovisionen nachträglich korrigieren. (TZ 18)

Die ab Dezember 2003 vorgenommenen EDV-technischen Systemänderungen führten im Falle von Kontoumwartungen (Rückerwerb und Wiederausgabe ein und desselben Schuldscheins) dazu, dass die Kennzeichnung als „landesbehaftet“ fälschlicherweise wegfiel. Somit wurde der Stand der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten zu gering ausgewiesen. (TZ 19)

Im Jahr 2011 prüfte die HBInt für die Jahre 2007 bis 2010 die Höhe der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen nach und revidierte die ursprünglich ermittelten Werte nach oben. Für die Jahre 2003 bis 2006 nahm die HBInt keine nachträgliche Überprüfung der Auswirkungen allfälliger Kontoumwartungen vor. (TZ 19)

Im Juli 2011 beschloss der Vorstand der HBInt das Land Kärnten, den Bund und die HBA von den erforderlichen Richtigstellungen in Kenntnis zu setzen. Mit Schreiben vom 9. August 2011 informierte die HBInt das Land Kärnten, das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und die Finanzprokuratur u.a. über die richtigzustellenden Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten des Jahres 2010. Zu diesem Zeitpunkt lagen dem Land Kärnten die für die Jahre 2007 bis 2009 bestätigten Aufstellungen und für das Jahr 2010 die vorläufige Aufstellung vor. (TZ 22)

Die HBInt erachtete eine nachträgliche Korrektur der festgestellten Jahres- und Konzernabschlüsse als nicht erforderlich. Die Darstellungen zu den Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten waren Anhangsangaben. Die Korrekturen der Haftungsprovisionen lagen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze für eine Änderung der Jahresabschlüsse. Im Konzernhalbjahresfinanzbericht 2011 wurde auf die fehlerhafte Darstellung hingewiesen. (TZ 22)

Die HBInt ergriff Maßnahmen, um weitere Fehler zu vermeiden. Die HBInt stellte die Berechnung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten um, beauftragte eine Sonderprüfung durch einen Wirtschaftstreuhand für die HBInt und die HBA über den korrekten Ausweis der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen für das Jahr 2011 und erstellte eine technische Ablaufbeschreibung, welche die Vorgangsweise bei der Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen festlegte. (TZ 24)

Ende 2011 erkannte die HBA einen weiteren Fehler bei der Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten. Ab dem 2. April 2007 reduzierte die HBA bei Spareinlagenbehebungen korrekterweise die Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten um den Behebungsbetrag. Im Falle der sofortigen Stornierung der Behebung blieb der Stand der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten unverändert (reduziert), obwohl von der HBA die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands intendiert war. Die fehlerhaften Darstellungen der Jahre 2007 bis 2010 wurden von der HBInt für die HBA manuell korrigiert. Der Korrekturbedarf betrug zwischen 0,01 Mio. EUR (2007) und 0,73 Mio. EUR (2008). Über den Berechnungsfehler für das Jahr 2011 (einschließlich Gegenüberstellung mit dem Vorjahr) informierte die HBA das Land Kärnten nur implizit, weil die vom Wirtschaftsprüfer bestätigte Aufstellung bereits fehlerbereinigt war. (TZ 25)

Ende 2011 fiel der Abteilung ORR ein weiterer Fehler in der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Haftungsprovisionen auf. Diese betrafen die Berechnungen der HBInt für die Jahre 2008 bis 2010. Deren Korrektur erfolgte im Jänner 2012. (TZ 26)

Aufgrund eines Fehlers im Berechnungsblatt verwendete die HBInt als Startwert jeweils den Jänner- bzw. Februar-Ultimowert 2007. Nachdem die Werte von Jänner und Februar 2007 unter dem anzuwendenden Wert vom 31. März 2007 lagen, fielen die ursprünglich errechneten Haftungsprovisionen um rd. 0,79 Mio. EUR zu niedrig aus. (TZ 26)

Die Haftungsprovisionsvereinbarung vom Dezember 2004 sah keine Übermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Haftungsprovisionen an das Land Kärnten vor. Dennoch legten die beiden Banken ihre Berechnungen dem Land Kärnten gegenüber offen. Die fehlerhaft ausgewiesenen Haftungsprovisionen hätten anhand der offengelegten Berechnungen seitens des Landes Kärnten erkannt werden können. (TZ 26)

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsprovision im Zeitraum 2004 bis 2011 lag zwischen 330,75 Mio. EUR (2011) und 2.214,64 Mio. EUR (2008) unter dem Volumen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten. Dies war auf die unterschiedlichen Rechenwege zur Berechnung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Bemessungsgrundlage für die Haftungsprovision zurückzuführen. Die Bestimmungen zur Berechnung der Haftungsprovisionen waren rechenintensiv. (TZ 27)

Ausblick

Die Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision vom Dezember 2004 mit einer Laufzeit bis Ende 2010 sah eine Verlängerung um jeweils ein Jahr vor, sofern nicht spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf eine Kündigung stattfand. Am 29. Juni 2011 teilten die Vorstände der HBInt dem Land Kärnten mit, die Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision vom Dezember 2004 nicht mehr fortsetzen zu wollen, wodurch diese mit 31. Dezember 2011 endete. Der Weiterbestand der Haftung durch das Land Kärnten blieb dadurch unberührt. (TZ 29)

Die HBInt und die HBA leisteten zunächst für das Jahr 2010 und 2011 keine Haftungsprovisionen an das Land Kärnten. Am 7. Dezember 2011 brachte das Land Kärnten eine Klage gegen HBInt und HBA auf Zahlung der Haftungsprovision des Jahres 2010 in der Höhe von 6,21 Mio. EUR (HBInt rd. 4,95 Mio. EUR; HBA rd. 1,26 Mio. EUR) zuzüglich Verzugszinsen ein. Am 2. Mai 2012 gab das Landesgericht Klagenfurt der Klage des Landes Kärnten vollumfänglich statt. (TZ 29)

Der Vorstand der HBInt beschloss im Juni 2012, auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt zu verzichten und die Zahlung der Haftungsprovision 2010 (6.472.845,28 EUR) zuzüglich Verzugszinsen (753.367,27 EUR) freizugeben. Hinsichtlich der Haftungsprovision für das Jahr 2011 beschloss der Vorstand der HBInt im Juni 2012, vor Freigabe der Zahlung (rd. 18,38 Mio. EUR) eine weitere Beurteilung der rechtlichen Lage einzuholen. Unter Zugrundelegung der Verzugszinsen von 8,38 % des Urteils vom Mai 2012 errechneten sich für die Haftungsprovision 2011 jährliche Verzugszinsen von rd. 1,54 Mio. EUR bzw. rd. 4.280 EUR pro Tag. (TZ 29)

Im Dezember 2009 übernahm die Republik Österreich sämtliche Anteile der HBInt. Aus der wirtschaftlichen Betrachtung heraus hielt der Bund seit Ende 2009 bislang den Eintritt des Haftungsfalls für das Land Kärnten hintan. Bei Anwendung der Berechnungslogik der gekündigten Vereinbarung (1 ‰ der Bemessungsgrundlage) ergäbe sich bis zum Auslaufen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten im Jahr 2017 ein Gesamtbetrag an Haftungsprovisionen von rd. 65,45 Mio. EUR (siehe TZ 28), die aus dem Ergebnis der HBInt (und HBA) zu decken wären. (TZ 29)

Kenndaten der Haftungen des Landes Kärnten für HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG

Gesetzliche Grundlage	Kärntner Landesholding-Gesetz (KLH-G)							
Gegenstand	Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft in Form einer Ausfallsbürgschaft							
Gebarung	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mio. EUR							
Einnahmen des Landes¹	1.855,93	2.324,32	1.943,16	2.080,81	2.265,55	2.258,53	2.852,77	
Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten²								
vor Korrekturen	15.086,79	19.917,69	24.718,80	22.582,50	21.494,81	19.403,45	18.822,25	17.495,83
nach Korrekturen	-	-	-	23.096,85	22.162,34	20.117,77	19.771,61	-
Differenz	-	-	-	514,35	667,53	714,32	949,36	-
Haftungsprovisionen								
vor Korrekturen	12,23	15,79	20,83	23,78	20,44	17,92	17,87	18,38
nach Korrekturen	-	-	-	24,08	21,25	19,16	19,47	-
Differenz	-	-	-	0,30	0,81	1,24	1,60	-

¹ ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

² jeweils zum 31. Dezember

Quellen: HBInt; Land Kärnten

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von April bis Juli 2012 gemäß Art. 127 Abs. 7 B-VG aufgrund des Ersuchens der Kärntner Landesregierung die Gebarung des Landes Kärnten hinsichtlich der Haftungen für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt) und die HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG (HBA).

Der RH wurde ersucht, die seitens der Vorstände der HBInt und der HBA vorgelegten und nach einem Fehler korrigierten Aufstellungen über das Volumen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten sowie die Berechnungsgrundlage für die Leistung einer Haftungsprovision zu überprüfen.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Berichterstattung der Kreditinstitute an das Land Kärnten, der Auswirkungen der Aufdeckung des EDV-Fehlers durch die Kreditinstitute sowie der Ausübung der Kontrollrechte des Landes Kärnten. Der überprüfte Zeitraum betraf die Jahre 2004 bis 2011 (2004: landesgesetzliche Umsetzung der Über-

gangsfrist für das Auslaufen der Landeshaftungen sowie erstmals Vorauszahlungen von Haftungsprovisionen an das Land Kärnten), wobei auch wesentliche Entwicklungen des Jahres 2012 berücksichtigt wurden.

Das vorliegende Ersuchen auf Verifizierung der seitens des Vorstands der HBInt sowie der HBA vorgelegten neuen Aufstellungen über das Volumen der landesbehafteten Verbindlichkeiten auf Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit sowie auf Überprüfung der Korrektheit der Unterlagen zur Bemessungsgrundlage für die Leistung einer Haftungsprovision, und zwar jeweils für die Jahre 2003 bis 2010, geht über den Bereich der Landesgebarung im Sinne des Art. 127 Abs. 7 B-VG hinaus. Dies insbesondere deshalb, weil das Ersuchen auch darauf abzielt, Vorgänge einer Kontrolle durch den RH zu unterziehen, die als Gebarung des Bundes zu bezeichnen sind bzw. außerhalb der Landesgebarung liegen.

Darüber hinaus hielt der RH fest, dass sich die gegenständliche Gebarungsüberprüfung – entsprechend dem Ersuchen der Kärntner Landesregierung – schwerpunktmäßig mit den Rechtsgrundlagen und der Systematik betreffend den Ausweis der Verbindlichkeiten der HBInt und HBA mit Haftungen des Landes Kärnten und der Berechnung der Haftungsprovisionen beschäftigte.

Der RH führte zeitgleich eine Prüfung der Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase der HBInt durch, über die er gesondert berichten wird.

Zu dem im Mai 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die HBInt und HBA im Juni 2013, das BMF im Juli 2013 und das Land Kärnten – um zweieinhalb Monate verspätet – im Oktober 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2014.

Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Betrachtung

- 2 Laut den Feststellungen der Europäischen Kommission des Jahres 2003 profitierten in Österreich Landes-Hypothekenbanken von einer Staatsgarantie (Ausfallhaftung). Die Ausfallhaftung konnte als „Bürgschaftsverpflichtung“ verstanden werden. Sie beinhaltete die Verpflichtung einer Gebietskörperschaft, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des Kreditinstituts einzutreten. Die Ausfallhaftung war weder zeitlich befristet noch auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Die Europäische Kommission beurteilte die Ausfallhaftung der Bundesländer für Kreditinstitute als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare bestehende staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 88 Abs. 1 EGV. Nach Auffassung der Europäischen Kommission verschaffte diese zeitlich und betragsmäßig unbegrenzte Haftung den begünstigten Kreditinstituten einen Wettbewerbsvorteil am Kapitalmarkt.

Im April 2003 kam es zu einer Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich betreffend die Abschaffung der pauschalen Ausfallhaftung der Länder und der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemeindeparkassen.

Neben der innerstaatlichen Umsetzung und Mitteilung dieser an die Europäische Kommission beinhaltete die Verständigung vom April 2003 eine Regelung betreffend Übergangsfristen zur Beendigung von pauschalen Ausfallhaftungen.

Am 2. April 2003 bestehende Verbindlichkeiten waren bis zum Ende ihrer Laufzeit durch die Ausfallhaftung gedeckt. Die Übergangszeit lief bis zum 1. April 2007. Während dieser Frist konnte die Ausfallhaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrechterhalten bleiben, sofern die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten nicht über den 30. September 2017 hinausging.

Ende April 2003 übermittelte die Europäische Kommission einen Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen¹, der 2004 auf Bundesebene sowie auf Ebene des Landes Kärnten durch Änderung des Kärntner Landesholding-Gesetzes (KLH-G) in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.

Kärntner Landesholding-Gesetz

Ausfallhaftung bis 2004

- 3.1** Der Kärntner Landtag beschloss mit dem Kärntner Landesholding-Gesetz (KLH-G)² die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft zum 30. Dezember 1990.

¹ Vorschlag der Europäischen Kommission vom 30. April 2003, C(2003)1329fin, für zweckdienliche Maßnahmen (Staatliche Beihilfe E 8/2002 – Österreich).

² Gesetz vom 13. Dezember 1990 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz); LGBl. Nr. 37/1991 vom 6. März 1991.

Historisch war das Kennzeichen der Landes-Hypothekenbanken die Haftung des Landes für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank. Diese war als Ausfallsbürgschaft (gemäß § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit) konzipiert.

Gemäß § 5 Abs. 1 KLH-G blieb – für gegenwärtige Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Eintragung – die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB aufrecht. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft haftete das Land Kärnten somit für alle Verbindlichkeiten der einbringenden Kärntner Landes- und Hypothekenbank und der Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch (1990: Handelsregister).

Die Haftung für zukünftige Verbindlichkeiten – nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch – hielt das Land Kärnten gemäß § 5 Abs. 2 KLH-G als Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB für alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle einer Zahlungsunfähigkeit aufrecht.

Gemäß § 5 Abs. 3 KLH-G blieb die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürge aufrecht, wenn nachstehend zusammengefasste Voraussetzungen erfüllt waren.

Tabelle 1: Voraussetzungen für Aufrechterhaltung der Haftung des Landes Kärnten	
Grundlage	Inhalt
§ 5 Abs. 3 Z 1	– Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung – jederzeitige Einsichtnahme in relevante Aufzeichnungen und Belege der Bank
§ 5 Abs. 3 Z 2	– Vorlage des jährlichen Geschäftsberichts samt Bilanz und GuV – Vorlage des Prüfberichts mit Bestätigungsvermerk des Bankprüfers
§ 5 Abs. 3 Z 3	– Einräumung des erforderlichen Zugangs zu Informationen für den Aufsichtskommissär des Landes
§ 5 Abs. 3 Z 4	– Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld – Recht auf Ersatz aller mit der Einlösung der Haftung entstandenen Kosten
§ 5 Abs. 3 Z 5	– keine Einschränkung des einseitigen Kündigungsrechts des Landes

Quelle: RH

Aus den Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Haftungen waren auch Kontrollrechte des Landes Kärnten ableitbar.

3.2 Die Ausübung der angeführten Kontrollrechte ist in TZ 7 näher ausgeführt.

Rechtliche Grundlagen

Ausfallshaftung ab 2004

- 4 Die Umsetzung der von der Europäischen Kommission Ende April 2003 vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen – insbesondere die landesgesetzliche Umsetzung der Übergangsfrist für das Auslaufen der Landeshaftungen – nahm das Land Kärnten im Mai 2004 mit folgender Anpassung des § 5 Abs. 2 KLH-G vor:

Tabelle 2: Übergangsregelung betreffend Auslaufen der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten (gemäß § 5 Abs. 2 KLH-G)	
Zeitraum	Haftung des Landes Kärnten
bis 2. April 2003	für alle vom Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch eingegangenen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft und ihrer Gesamtnachfolger
von 3. April 2003 bis 1. April 2007	Für alle entstandenen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft und ihrer Gesamtnachfolger haftete das Land Kärnten nur insoweit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB, als die Laufzeit der Verbindlichkeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.
ab 2. April 2007	keine Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen

Quelle: RH

Ab 2. April 2007 war die Übernahme von pauschalen Haftungen durch das Land Kärnten zugunsten der HBInt und HBA nicht mehr zulässig.

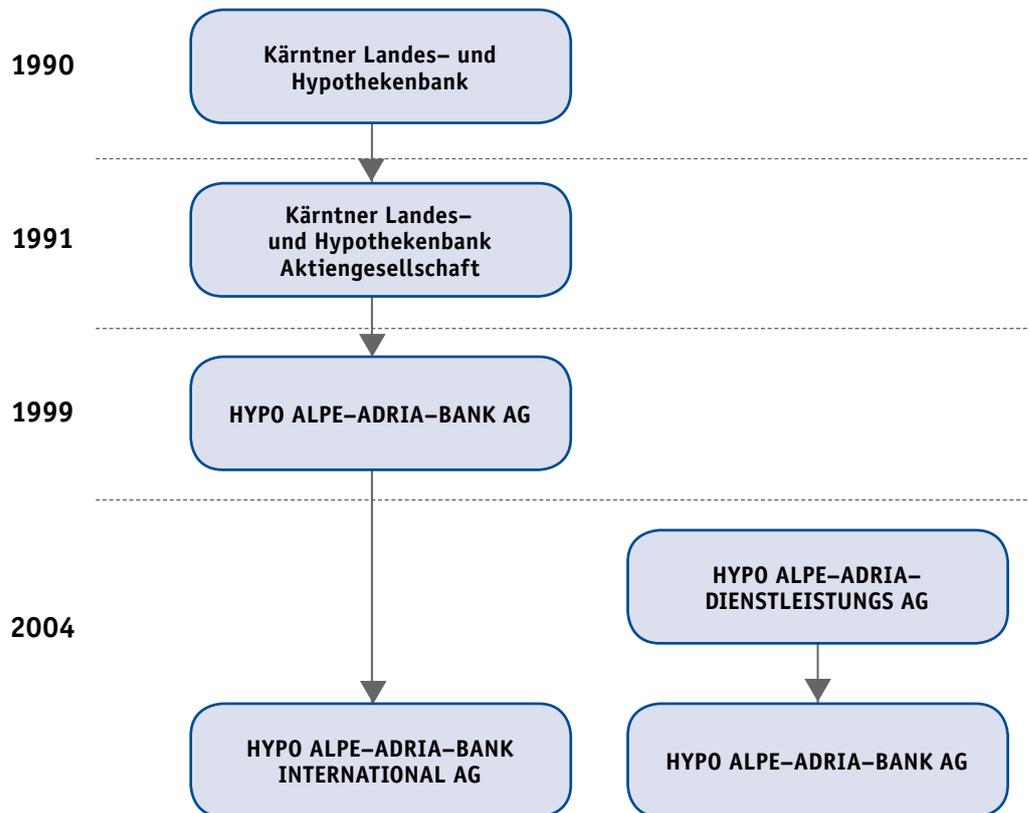
Die Umsetzung der Übergangsregelung erforderte die Adaptierung von EDV-Systemen, die zu Fehlern und Korrekturerfordernissen führte (siehe TZ 16).

Neue Haftungen (ab 2. April 2007), die nicht pauschal, sondern zeitlich befristet und betragsmäßig beschränkt waren, konnten vom Land Kärnten gemäß § 5 Abs. 6 KLH-G gegen marktgerechtes Entgelt übernommen werden, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar waren.

Vereinbarungen über die Leistung einer Haftungsprovision

- 5.1 Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft und der Vertragspartner der Vereinbarungen über die Leistung einer Haftungsprovision an das Land Kärnten.

Abbildung 1: Entwicklung der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft



Quelle: RH

Die folgende Tabelle zeigt die Vereinbarungen zwischen dem Land Kärnten und der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft bzw. der HBInt und der HBA bezüglich der Zahlung einer Haftungsprovision und die wesentlichen Bestimmungen in chronologischer Reihenfolge:

Tabelle 3: Vereinbarungen über die Leistung einer Haftungsprovision an das Land Kärnten		
Grundlage	Gültigkeit	Inhalt
Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision vom 17. Oktober 1997	1997 bis 2007	<ul style="list-style-type: none"> – Haftungsprovision in Höhe von 0,6 ‰ der Bemessungsgrundlage – Obergrenze der Haftungsprovision mit 15 Mio. ATS jährlich – Neuverhandlung der Obergrenze nach drei Jahren – Haftungsprovision erstmals für das Geschäftsjahr 1997 fällig
Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision vom 21. Mai 2002 (Neufassung der Vereinbarung vom 17. Oktober 1997)	2002 bis 2007	<ul style="list-style-type: none"> – Haftungsprovision in Höhe von 1 ‰ der Bemessungsgrundlage – Möglichkeit von Vorauszahlungen
Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 21. Mai 2002	2004 bis 2007	<ul style="list-style-type: none"> – Vorauszahlung der Haftungsprovision für 2004 bis 2007 in Höhe von 22,72 Mio. EUR am 24. Oktober 2003 – jährlicher Zahlungsausgleich am 31. Jänner
Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision vom 10. Dezember 2004 (Neufassung der Vereinbarung vom 21. Mai 2002)	2004 bis 2010	<ul style="list-style-type: none"> – Ermittlung des Standes der Haftungen zum Bilanzstichtag durch den Vorstand und Abgabe von Angaben über den Vermögensstand und eine allfällige Inanspruchnahme des Landes Kärnten auf Basis der ermittelten Kennzahlen – Prüfung der Plausibilität dieser Aufstellungen durch Wirtschaftsprüfer – Haftungsprovision in Höhe von 1 ‰ der Bemessungsgrundlage – Möglichkeit von Vorauszahlungen
Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 10. Dezember 2004	2005 bis 2010	<ul style="list-style-type: none"> – zusätzliche Vorauszahlung der Haftungsprovision für 2005 bis 2010 in Höhe von 28,19 Mio. EUR am 13. Dezember 2004 – jährlicher Zahlungsausgleich am 31. Jänner

Quellen: Land Kärnten; RH; HBInt

Das Land Kärnten schloss im Oktober 1997 mit der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft eine Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision für die Ausfallhaftung des Landes Kärnten ab. Darin waren insbesondere die Berechnung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Haftungsprovision und die Fälligkeit geregelt. Im Mai 2002 und Dezember 2004 erfolgte jeweils eine Neufassung der Vereinbarung.

Die Neufassung vom Dezember 2004 sah erstmalig eine Information des Aufsichtskommissärs des Landes durch den Vorstand der HBInt und HBA über den Umfang der von der Haftung umfassten Verbindlichkeiten, Angaben über den Vermögensstand und eine allfällige Inanspruchnahme des Landes Kärnten auf Basis der ermittelten Kennzahlen jeweils zum Bilanzstichtag vor.

5.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Land Kärnten den in § 5 Abs. 3 KLH-G vorgesehenen Informationszugang des Aufsichtskommissärs nicht entsprechend nutzte. Auch die in die Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision seit 2004 aufgenommene (aktive) Informationsverpflichtung seitens der Kreditinstitute an den Aufsichtskommissär nutzte das Land Kärnten nicht zur Ausübung seiner Kontrollrechte (siehe TZ 7 und 8).

Zusatzvereinbarungen zu den Vereinbarungen über die Leistung einer Haftungsprovision

6.1 (1) Im Mai 2002 vereinbarten das Land Kärnten und die HBA eine Vorauszahlung der Haftungsprovision für die Jahre 2004 bis 2007 in Höhe von 22,72 Mio. EUR. Dem Betrag lag eine jährliche Haftungsprovision von 6,50 Mio. EUR zugrunde, die für die entsprechenden Laufzeiten abgezinst wurde. Der Zahlungsausgleich – im Sinne einer Endabrechnung – fand jeweils am 31. Jänner des Folgejahres, unter Abzug der (nicht abgezinsten) Haftungsprovision von 6,50 Mio. EUR jährlich, statt. Die Vorauszahlung vereinnahmte das Land Kärnten im Oktober 2003.

(2) Eine Vereinbarung vom Dezember 2004 zwischen dem Land Kärnten, der HBInt und der HBA sah eine weitere Vorauszahlung der Haftungsprovision für die Geschäftsjahre 2005 bis 2010 in Höhe von 28,19 Mio. EUR vor. Die Berechnung basierte auf einer Haftungsprovision in Höhe von 83,80 Mio. EUR unter Abzug der bereits geleisteten Vorauszahlung für die Jahre 2005 bis 2007 (19,50 Mio. EUR) und der vom Land Kärnten bisher dotierten Erträge (32,10 Mio. EUR), abgezinst für die entsprechenden Laufzeiten. Die Vorauszahlung erfolgte im Dezember 2004.

6.2 Der RH wies kritisch auf die budgetären Vorzieheffekte der Vorauszahlungen an Haftungsprovisionen hin (siehe TZ 14).

Kontrollrechte des Landes Kärnten

Gesetzliche Kontrollrechte

7.1 Die gemäß § 5 Abs. 3 KLH-G dem Land Kärnten zukommenden Kontrollrechte waren sowohl durch aktive Ausübung des Landes als auch durch seitens der Kreditinstitute zu treffende Vorkehrungen gekennzeichnet. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die gesetzlichen Kontrollrechte des Landes Kärnten.

Kontrollrechte des Landes Kärnten

Tabelle 4: Gesetzliche Kontrollrechte des Landes Kärnten	
Grundlage	Inhalt
§ 5 Abs. 3 Z 1	<ul style="list-style-type: none"> – Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung – jederzeitige Einsichtnahme in relevante Aufzeichnungen und Belege der Bank
§ 5 Abs. 3 Z 2	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlage des jährlichen Geschäftsberichts samt Bilanz und GuV – Vorlage des Prüfberichts mit Bestätigungsvermerk des Bankprüfers
§ 5 Abs. 3 Z 3	<ul style="list-style-type: none"> – Einräumung des erforderlichen Zugangs zu Informationen für den Aufsichtskommissär des Landes

Quelle: RH

Das Land Kärnten nahm seine gesetzlichen Kontrollrechte wie folgt wahr:

- a) Das Land Kärnten führte im überprüften Zeitraum keine Buch- und Betriebsprüfungen bei der HBInt und bei der HBA durch und nahm auch keine Einsicht in die Belege vor. Das Land Kärnten begründete dies mit einer qualitativ und quantitativ mangelnden Personalausstattung. Eine Beauftragung externer Experten fand ebenfalls nicht statt.
- b) Die HBInt und die HBA hatten dem Land Kärnten den jährlichen Geschäftsbericht samt Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfbericht eines befugten Bankprüfers vorzulegen. Eine dokumentierte Analyse dieser Unterlagen legte das Land Kärnten dem RH nicht vor.
- c) Die HBInt und die HBA hatten Vorsorge zu treffen, dass dem Aufsichtskommissär des Landes für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes der erforderliche Zugang zu Informationen eingeräumt wird. Dafür sahen die Satzungen der HBInt und der HBA die Einladung des Aufsichtskommissärs (gemäß § 29 Abs. 2 KLH-G mit Angelegenheiten der Landesfinanzen betrautes Mitglied der Landesregierung) bzw. des Stellvertreters (gemäß § 29 Abs. 2 KLH-G Vorstand der Abteilung des Amtes der Landesregierung, der Landesfinanzen zugewiesen sind) zu den Sitzungen des Aufsichtsrats als Sachkundigen vor.

Bis März 2010 machte der Aufsichtskommissär oder dessen Stellvertreter von seinem Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats Gebrauch. Dabei hatten der Aufsichtskommissär bzw. dessen Stellvertreter unmittelbaren Zugang zu – für die Ausübung der Kontrollrechte – relevanten Informationen hinsichtlich der Jahresabschlüsse

und der Prüfberichte von den Wirtschaftsprüfern. Eine Dokumentation dieser Teilnahmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats insbesondere für die Ausübung der Kontrollrechte des Landes Kärnten konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

Nach Übernahme der Anteile an der HBInt durch den Bund Ende 2009 strichen die HBInt und die HBA im März 2010 das Teilnahmerecht des Aufsichtskommissärs des Landes Kärnten an den Sitzungen des Aufsichtsrats der HBInt und der HBA aus der Satzung. Die Informationen stellten die HBInt und die HBA dem Aufsichtskommissär in Form eines quartalsmäßigen Reportings zur Verfügung.

Mit März 2012 kam es zu einer Intensivierung der Informationen der HBInt an das Land Kärnten. Beispielsweise übermittelte die HBInt am 29. März 2012 an das Land Kärnten die Berichte über die Prüfungen des Jahres- und des Konzernabschlusses 2011, eine Auflistung der Aufsichtsratssitzungen und Ausschüsse mit Tagesordnung für das erste Quartal 2012, Unterlagen zur Geschäftsentwicklung 2012 und einen Risikobericht für das vierte Quartal 2011 sowie Informationen über wesentliche Entscheidungen und Vorkommnisse in den Bankinstituten im ersten Quartal 2012.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass das Land Kärnten, vertreten durch den Aufsichtskommissär bzw. dessen Stellvertreter, durch Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats Zugang zu Informationen über die jeweils aktuelle Lage der Kreditinstitute hatte sowie zu Informationen, die zur Ausübung der Kontrollrechte geeignet waren, diese jedoch nicht für vertiefte Prüfungen nutzte.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass das Land Kärnten von dem in § 5 Abs. 3 Z 1 KLH-G eingeräumten Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen nicht Gebrauch machte und keine Analyse der Berichte durchführte.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, die Berechnungen zukünftiger Provisionsregelungen im Zusammenhang mit dem Haftungsvolumen und der Höhe der Haftungsprovision vor Ort zu überprüfen. Sollte das Land Kärnten nicht über die erforderliche Personalausstattung verfügen, müssten – unter Zugrundelegung von Kosten-Nutzen-Analysen – externe Experten herangezogen werden.

7.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten betrachte es die von Seiten des RH geäußerte Kritik hinsichtlich der nicht ausreichend wahrgenommenen Kontrollrechte differenziert. Wohl sei die Feststellung richtig, dass von Seiten des Landes im überprüften Zeitraum eine eigene Buch- und Betriebsprüfung bei der HBInt und bei der HBA nicht durchgeführt worden sei, was dem RH gegenüber im Zuge der Prüfung mit der sowohl quantitativ als auch qualitativ fehlenden Personalausstattung in der Abteilung begründet worden sei. Allerdings sei der Aufsichtskommissär bzw. sein Stellvertreter aufgrund der damals bestehenden Satzung der Banken zu Sitzungen des Aufsichtsrats der Bank einzuladen gewesen. Der Aufsichtskommissär selbst bzw. sein Stellvertreter habe regelmäßig an diesen Sitzungen teilgenommen.*

In dem Zeitraum seit der Ausgliederung der Bank in eine Aktiengesellschaft (1991) bis zu dem Zeitpunkt, ab dem aufgrund einer Satzungsänderung der neue Alleineigentümer, die Republik Österreich, die Beiziehung des Vertreters des Landes Kärnten zu den Aufsichtsrats-sitzungen der HBInt bzw. der HBA ausgeschlossen habe (März 2010), seien bei maximal fünf dieser Aufsichtsratssitzungen aus terminlichen Gründen der Aufsichtskommissär bzw. der Aufsichtskommissär-Stellvertreter der Kärntner Landesholding verhindert gewesen. Es seien dabei allerdings keine Aufsichtsratssitzung versäumt worden, in der die jeweiligen Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte, bankrechtlichen Prüfberichte und Prüfberichte der Bankabschlussprüfer der Kreditinstitute behandelt worden seien.

Für diese Sitzungen habe regelmäßig eine gewissenhafte Vorbereitung stattgefunden. Im Zuge dieser Sitzungen seien auch entsprechende Fragestellungen zu wesentlichen Themen vorgebracht worden. Darüber hinaus seien auch Vorstandsmitglieder der HBInt zu den Sitzungen des Eigentümers Kärntner Landesholding eingeladen worden, um über die Entwicklungen der Bank und allfällige Problemstellungen zu referieren. Bei diesen Sitzungen seien regelmäßig der Aufsichtskommissär sowie sein Stellvertreter anwesend gewesen und hätten Fragen gestellt. Entsprechende Nachweise für die Ausübung dieser Kontrollrechte habe der RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung nicht verlangt.

Das Land Kärnten teilte weiters mit, dass die Vertreter des Landes die Prüfergebnisse der Bankprüfer, die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsorgane und Kontrollbehörden der Bank sowie der Finanzmarktaufsicht oder der Oesterreichischen Nationalbank verfolgt hätten.

Durch die Neufassung der Vereinbarung über die Gewährung einer Haftungsprovision im Dezember 2004 und die vorgesehene Plausibilitätsprüfung der Wirtschaftsprüfer sei angenommen worden, dass ohne diese zusätzlichen Prüfungserfordernisse von Landesseite den Anforderungen korrekter Daten über den zum jeweiligen Bilanzstichtag bestehenden Stand an Haftungsgrößen für die beiden Kreditinstitute ausreichend Rechnung getragen worden sei. Dabei sei dem Land nicht bekannt gewesen, welche Unzulänglichkeiten in der EDV-mäßigen Auswertung der Haftungsstände und Verbindlichkeiten auftreten könnten. Es sei davon ausgegangen worden, dass mit einer Plausibilitätsprüfung durch den Bankprüfer, der mit seinem Team in der Regel über einen Zeitraum von zumindest drei Monaten zur Erstellung seines Prüfberichts die betroffenen Kreditinstitute durchleuchte, das Auslangen gefunden werden könne.

(2) Nachdem zum Zeitpunkt der Vertragsabfassung (Vereinbarung über die Gewährung einer Haftungsprovision) mit den Experten der Bank die Bemessungsgrundlage besprochen worden sei, sei das Land davon ausgegangen, dass die jährliche Haftungsprovision von Seiten der Kreditinstitute korrekt berechnet werde und hier, wie aus dem Bericht des RH hervorgeht, nicht einseitig Eigeninterpretationen der Vereinbarung ohne Kontaktnahme mit dem Vertragspartner vorgenommen würden. Das Land habe im Vertrauen auf eine partnerschaftliche korrekte Vorgangsweise, abgesehen von einer Plausibilitätskontrolle, wie der RH korrekt festgestellt habe, im Nachhinein keine Überprüfung der Berechnungen vorgenommen.

Aus einer ex post-Betrachtung heraus könne das Vertrauen des Landes auf eine partnerschaftlich korrekte Vorgangsweise und die Beschränkung der Kontrolle der Höhe der Haftungsprovisionen auf eine Plausibilitätsprüfung ohne Überprüfung der Berechnungen als Fehler und Versäumnis bewertet werden. Allerdings müsse bezweifelt werden, dass die vom RH aufgezeigten Berechnungsfehler bei einer stichprobenartigen Überprüfung einer Jahresrechnung hätten erkannt werden können. In Zukunft werde von Seiten des Landes darauf Bedacht zu nehmen sein, sämtliche mögliche Kontrollrechte im Zusammenhang mit Haftungsübernahmen entsprechend sorgfältig und nach Bedarf auch unter Beiziehung externer Expertisen auszuüben.

(3) Die Landesregierung werde zwecks Überprüfung der Berechnungen der HBInt und HBA zum jeweiligen Stand der behafteten Verbindlichkeiten bzw. Plausibilisierung von Haftungsprovisionsregelungen mit dem Bund über die Möglichkeit der Berücksichtigung eines gesonderten Prüfauftrags an die Bankprüfer im Sinne der Erstellung eines haf-

tungsrechtlichen Prüfberichts im Zuge der Abschlussprüfungen Kontakt aufnehmen.

- 7.4 Im Zusammenhang mit der Teilnahme des Aufsichtskommissärs bzw. seines Stellvertreters an den Sitzungen des Aufsichtsrats hielt der RH fest, dass dadurch ein Informationszugang zur Lage des Kreditinstituts gegeben war, diese Teilnahmen aber keine vertieften Prüfungshandlungen darstellten, die zur Aufdeckung von Fehlern geeignet gewesen wären. So war, wie der RH unter TZ 8 feststellte, die Berechnung der Haftungsprovision in den Jahren 2004 bis 2010 – als Grundlage der Zahlungsströme – nicht Gegenstand einer Überprüfung durch das Land Kärnten sowie durch den Wirtschaftsprüfer. Weiters verwies der RH auf seine Feststellungen unter TZ 10, dass nur Plausibilitätsprüfungen der Aufstellungen durch den Wirtschaftsprüfer und keine vertieften Prüfungshandlungen vereinbart waren, die zur Aufdeckung der fehlerhaften EDV-Programmierung geeignet gewesen wären. Ebenso stellte der RH unter TZ 10 fest, dass dem Land Kärnten nur eine Überprüfung der Übereinstimmung der Ausgangsbasis anhand der Daten der Jahresabschlüsse möglich gewesen wäre. Eine Überprüfung der korrekten Überleitung war für das Land Kärnten durch die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen nicht durchführbar, weil die Unterscheidung der Haftungsart (unbehaftet, befristet, unbefristet) den internen Aufstellungen der HBInt und HBA entstammte und aus den Jahresabschlüssen nicht hervorging. Nur durch Wahrnehmung der im KLH-G eingeräumten Einsichtsrechte des Landes Kärnten, deren Vornahme der RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung nachgefragt hatte, wäre eine diesbezügliche Kontrolle möglich gewesen. In diesem Zusammenhang wies der RH kritisch darauf hin, dass das Land Kärnten die gesetzlich eingeräumten Einsichtsrechte, die dazu geeignet gewesen wären, allfällige Risiken aus den übernommenen Haftungen aufzuzeigen, nicht ausgeübt hatte.

Zusammenfassend hielt der RH fest, dass aus diesen Gründen eine – wenn auch annähernd nahtlose – Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen durch den Aufsichtskommissär bzw. den Aufsichtskommissär-Stellvertreter des Landes Kärnten nicht in der Lage war, die Wahrnehmung der im KLH-G eingeräumten Einsichtsrechte des Landes Kärnten zu substituieren. Auch ein ex-post enttäushtes Vertrauen auf eine partnerschaftliche korrekte Vorgehensweise unterstütze die Ansicht des RH, dass eine laufende Wahrnehmung der im KLH-G eingeräumten Einsichtsrechte durch das Land Kärnten als vertiefte Prüfungshandlungen zur Fehlerentdeckung geeignet gewesen wären.

Eine geplante Kontaktaufnahme der Kärntner Landesregierung mit dem Bund hinsichtlich der Möglichkeit der Berücksichtigung eines gesonderten Prüfauftrags an die Bankprüfer im Sinne der Erstellung eines haftungsrechtlichen Prüfberichts im Zuge der Abschlussprüfungen hielt der RH zur Koordinierung der Berichtsinhalte für notwendig. Er wies jedoch darauf hin, dass die Kosten der Ausübung von Kontrollrechten des Landes Kärnten nicht auf die HBInt und HBA bzw. in die Sphäre des Bundes überwältzt werden dürfen.

Vertragliche Kontrollrechte

Informationspflichten gemäß Haftungsprovisionsvereinbarung

8.1 Zusätzlich zu den gesetzlichen Kontrollrechten sah die Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision Informationspflichten seitens der Kreditinstitute vor, die materiell als Kontrollrechte zugunsten des Landes Kärnten zu qualifizieren waren. Um die vollständige Information des Landes Kärnten über den Umfang der von den Haftungen umfassten Verbindlichkeiten zu gewährleisten, sah Punkt I. (3) der Haftungsprovisionsvereinbarung vom 10. Dezember 2004 für die HBInt und die HBA folgende Informationspflichten vor:

a) Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2004 waren von den Vorständen der HBInt und der HBA jährlich zum Bilanzstichtag der Stand der von der Haftung des Landes umfassten Verbindlichkeiten, getrennt nach unbefristet haftenden, befristet haftenden und unbehafteten Verbindlichkeiten, zu ermitteln sowie Angaben über den vorhandenen Vermögensstand und eine allfällige Inanspruchnahme des Landes Kärnten auf Basis der ermittelten Kennzahlen abzugeben. Für die Darstellung der Verbindlichkeiten waren dabei definierte, der Haftungsprovisionsvereinbarung beigeschlossene Formblätter heranzuziehen.

Gemäß dem zwischen der HBInt und der HBA abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag nahm die HBInt die Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten für die HBA wahr.

- b) Die Plausibilität der Aufstellungen war von den Wirtschaftsprüfern der beiden Kreditinstitute zu bestätigen.
- c) Die Vorstände der Kreditinstitute hatten die betreffenden Aufstellungen für die Feststellung des Jahresabschlusses jeweils zuständigen Organen zur Kenntnis zu bringen.

d) Die Aufstellungen waren dem Aufsichtskommissär des Landes gleichzeitig mit den Jahresabschlüssen, nach erfolgter Befassung der ordentlichen Hauptversammlungen der HBInt bzw. der HBA, zu übermitteln.

Die Haftungsprovisionsvereinbarung enthielt keinen Passus, der die Plausibilisierung oder Prüfung der von der HBInt und der HBA ermittelten Haftungsprovisionen (z.B. durch den Abschluss- oder einen Wirtschaftsprüfer) vorsah.

Eine Plausibilitätskontrolle in Bezug auf die Richtigkeit der Berechnung der Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Höhe der Haftungsprovision war nicht vorgesehen und war aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen aus den vorliegenden Bestätigungen der Wirtschaftsprüfer auch nicht ableitbar. Auch das Land Kärnten führte diesbezüglich keine dokumentierte Kontrolle der Berechnungen durch.

8.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Berechnung der Haftungsprovision in den Jahren 2004 bis 2010 – als Grundlage der Zahlungsströme – nicht Gegenstand einer Überprüfung durch das Land Kärnten sowie durch den Wirtschaftsprüfer war.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, im Falle zukünftiger Provisionsregelungen Vorkehrungen zu treffen, die eine Plausibilisierung bzw. Überprüfung der ermittelten Haftungsprovisionen (z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer) sicherstellen.

8.3 *Das Land Kärnten teilte mit, dass die Landesregierung zwecks Überprüfung der Berechnungen der HBInt und HBA zum jeweiligen Stand der behafteten Verbindlichkeiten bzw. Plausibilisierung von Haftungsprovisionsregelungen mit dem Bund über die Möglichkeit der Berücksichtigung eines gesonderten Prüfauftrags an die Bankprüfer im Sinne der Erstellung eines haftungsrechtlichen Prüfberichts im Zuge der Abschlussprüfungen Kontakt aufnehmen werde.*

8.4 Eine geplante Kontaktaufnahme der Kärntner Landesregierung mit dem Bund hinsichtlich der Möglichkeit der Berücksichtigung eines gesonderten Prüfauftrags an die Bankprüfer im Sinne der Erstellung eines haftungsrechtlichen Prüfberichts im Zuge der Abschlussprüfungen hielt der RH zur Koordinierung der Berichtsinhalte für notwendig. Er wies jedoch darauf hin, dass die Kosten der Ausübung von Kontrollrechten des Landes Kärnten nicht auf die HBInt und HBA bzw. in die Sphäre des Bundes überwält werden dürfen.

Wahrnehmung der Informationspflichten durch die Kreditinstitute

9.1 Den in der Haftungsprovisionsvereinbarung vom 10. Dezember 2004 festgelegten Verpflichtungen (siehe TZ 8) kamen die HBInt und die HBA ursprünglich (vor den 2011 und 2012 erforderlich gewordenen Korrekturen) wie folgt nach:

a) Für die Geschäftsjahre 2004 bis 2011 ermittelte die HBInt sowohl für die HBA als auch für sich selbst die Volumina der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten. Während die Aufstellungen im Zeitraum 2004 bis 2011 durchgehend vom Gesamtvorstand der HBA unterzeichnet waren, fehlten für die HBInt für die Jahre 2007 und 2008 die entsprechenden Unterschriften.

Während die HBA den vorhandenen Vermögensstand und die Einschätzung zu einer allfälligen Inanspruchnahme des Landes Kärnten auf Basis der ermittelten Kennzahlen ausdrücklich dem Land Kärnten meldete, fehlten für die HBInt mit Ausnahme der Jahre 2004 und 2005 derartige Angaben. Für die gemeldeten Jahre stellten beide Banken keinerlei Gefährdung ihrer Kreditinstitute fest.

b) Für die Jahre 2004 bis 2011 bestätigten die Wirtschaftsprüfer der beiden Banken, getrennt nach unbefristet haftenden, befristet haftenden und unbehafteten Volumina, die Plausibilität der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten. Für den Zeitraum 2004 bis 2011 lagen jedoch weder für die HBInt noch für die HBA vom Wirtschaftsprüfer bestätigte Angaben über den vorhandenen Vermögensstand und eine allfällige Haftungsinanspruchnahme des Landes Kärnten vor.

c) Von 2004 bis 2011 brachten die Vorstände der HBInt und der HBA dem Bilanz-/Prüfungsausschuss oder dem Aufsichtsrat entweder die Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten oder kurze Hinweise darauf zur Kenntnis. Ein durchgängiger Nachweis der Vorlage der Aufstellungen im Aufsichtsrat insbesondere für die Jahre 2004 bis 2006 konnte nicht erbracht werden.

d) Für den Zeitraum 2004 bis 2011 übermittelten die HBInt und die HBA dem Aufsichtskommissär die von den Wirtschaftsprüfern bestätigten Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten. Für die Jahre 2004 bis 2011 informierte die HBA, für die Jahre 2004 und 2005 auch die HBInt, den Aufsichtskommissär über den vorhandenen Vermögensstand sowie eine allfällige Haftungsinanspruchnahme des Landes Kärnten.

Sowohl in den Konzernabschlüssen 2007 bis 2010 als auch in den zugehörigen Jahresabschlüssen der beiden Banken wurden die Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und die Haftungsprovisionen in den Notes bzw. im Anhang mit den ursprünglichen Werten vor der Korrektur dargestellt.

- 9.2** Der RH kritisierte, dass die ursprünglichen Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten der HBInt für die Jahre 2007 und 2008 nicht vom Vorstand unterzeichnet waren. Weiters wies er kritisch auf die Versäumnisse hinsichtlich der Aufstellungen des Vermögens und der Angabe einer allfälligen Inanspruchnahme des Landes Kärnten der HBInt hin.

Der RH empfahl der HBInt und der HBA, dem Aufsichtsrat jährlich die Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten zur Kenntnis zu bringen.

- 9.3** *(1) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten werde zu dem von Seiten des RH festgestellten Fehlen der Unterschriften der Vorstände der HBInt bezüglich der Aufstellung über die behafteten Verbindlichkeiten für die Jahre 2007 und 2008 festgehalten, dass aufgrund der Beifügung der Buchstaben „e.h.“ zu den Namen der Vorstände davon ausgegangen worden sei, dass hier Originale mit Fertigung der Vorstände in den Kreditinstituten aufliegen würden.*

Zur Auffassung des RH, dass der Wirtschaftsprüfer eine Bestätigung der Angaben des Vorstands über den vorhandenen Vermögensstand und eine allfällige Haftungsinanspruchnahme des Landes Kärnten jährlich zum Bilanzstichtag im Zusammenhang mit der Ermittlung des Standes der behafteten Verbindlichkeiten abzugeben hätte, hielt das Land Kärnten fest, dass der gegenständliche Vertragsinhalt nicht so interpretiert werden dürfe. Vom Wirtschaftsprüfer seien lediglich die Aufstellungen über die Verbindlichkeiten, die entsprechend den definierten Formblättern vorzunehmen seien, einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

(2) Laut Mitteilungen der HBInt und HBA hätten sie auch für das Geschäftsjahr 2012 dieser Vorgabe entsprochen, und es seien die Aufstellungen für das Geschäftsjahr 2012 im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen der HBInt und HBA im Mai 2013 behandelt worden.

- 9.4 Der RH erwiderte dem Land Kärnten, dass eine Nachprüfung hinsichtlich des Vorliegens von originalen Unterschriften nie stattgefunden hat. Das Land Kärnten vergab so – trotz Vorliegens einer veränderten Berichterstattungsweise der HBInt – eine Möglichkeit zur Aufdeckung von Fehlern der Jahre 2007 und 2008.

Hinsichtlich der Angaben des Vorstands über den vorhandenen Vermögensstand und eine allfällige Haftungsanspruchnahme des Landes Kärnten hielt der RH fest, dass diese seitens der HBInt vereinbarungswidrig für die Jahre ab 2006 nicht vorlagen. Zur Erlangung dieser Information setzte das Land Kärnten keine Schritte. In diesem Zusammenhang wies der RH kritisch darauf hin, dass das Land Kärnten die gesetzlich eingeräumten Einsichtsrechte, die dazu geeignet gewesen wären, allfällige Risiken aus den übernommenen Haftungen aufzuzeigen, nicht ausgeübt hatte. Zur Vertragsauslegung des Landes Kärnten wies der RH darauf hin, dass diese Kontrollmöglichkeiten bzw. Kontrollpotenziale vernachlässigte.

Plausibilitätsprüfung durch Wirtschaftsprüfer

- 10.1 (1) Die Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision vom Dezember 2004 sah eine Bestätigung der Plausibilität der vom Vorstand der HBInt und HBA erstellten Aufstellungen über den Umfang der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten durch die Wirtschaftsprüfer der Kreditinstitute vor.

Die Bestätigungen über die stichprobenartige Plausibilitätsprüfung durch die Wirtschaftsprüfer der HBInt und der HBA einschließlich der Formblätter wurden ab dem Geschäftsjahr 2004 durch die HBInt und die HBA dem Land Kärnten übermittelt.

Die durchgeführten Prüfungshandlungen der Wirtschaftsprüfer dienten dazu, die Richtigkeit der Angaben in den Formblättern zu bestätigen. Dafür stellten diese Prüfungshandlungen auf folgende Punkte ab:

- Übereinstimmung mit den Werten im Jahresabschluss,
- rechnerische Richtigkeit der Überleitung,
- Befragung der verantwortlichen Bankmitarbeiter und
- Detailprüfung ausgewählter Testfälle.

In den Bestätigungen für das Jahr 2010 wiesen die Wirtschaftsprüfer der Kreditinstitute auf eine Differenz zwischen der in den Jahresabschlüssen angeführten Höhe der Verbindlichkeiten mit Landeshaftung und der bestätigten Höhe aufgrund eines Programmierfehlers hin.

Von der Korrektur betroffen waren die Jahre 2007 bis 2010, wobei die Bestätigungen für 2010 bereits auf Basis der korrigierten Werte erstellt wurden. Für das Jahr 2009 lagen keine vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Listen mit den korrigierten Werten vor, diese waren jedoch als Vorjahreswerte in den Bestätigungen für 2010 enthalten. Für die ebenfalls betroffenen Jahre 2007 und 2008 holten die HBInt und die HBA, trotz Urgenz des Landes Kärnten, keine Bestätigungen durch die Wirtschaftsprüfer über die Werte nach der Fehlerkorrektur ein.

(2) Die von den Wirtschaftsprüfern auf Plausibilität überprüften Aufstellungen, die dem Land Kärnten jährlich übermittelt wurden, beinhalteten eine Darstellung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten. Diese waren unterteilt in unbefristet, befristet und unbehaftete Beträge. Die Gesamtsumme dieser drei Teilbeträge war aus dem Jahresabschluss ableitbar.

- 10.2** Der RH hielt kritisch fest, dass nur Plausibilitätsprüfungen der Aufstellungen durch den Wirtschaftsprüfer und keine vertieften Prüfungshandlungen vereinbart waren, die zur Aufdeckung der fehlerhaften EDV-Programmierung geeignet gewesen wären.

Der RH hielt fest, dass sich die Plausibilitätsprüfungen der Wirtschaftsprüfer für die Jahre 2004 bis 2010 entsprechend der Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision vom Dezember 2004 lediglich auf die Aufstellungen über die Höhe der Haftungen des Landes für Verbindlichkeiten der HBInt und der HBA bezogen, nicht jedoch die Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Haftungsprovisionen umfassten.

Der RH wies darauf hin, dass dem Land Kärnten eine Überprüfung der Übereinstimmung der Ausgangsbasis anhand der Daten der Jahresabschlüsse möglich gewesen wäre. Eine Überprüfung der korrekten Überleitung konnte vom Land Kärnten nicht durchgeführt werden, weil die Unterscheidung in

- unbefristet haftendes Volumen,
- befristet haftendes Volumen und
- unbehaftetes Volumen

den internen Aufstellungen der HBInt und HBA entstammte und aus den Jahresabschlüssen nicht hervorging. Nur durch Wahrnehmung der im KLH-G eingeräumten Einsichtsrechte des Landes Kärnten wäre eine diesbezügliche Kontrolle möglich gewesen (siehe TZ 7).

10.3 *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei, da der Bankprüfer anlässlich seiner Abschlussprüfung regelmäßig die zu prüfenden Unternehmen über einen längeren Zeitraum durchleuchtet habe und im Zuge dessen auch die Zuordnung der Verbindlichkeiten nach haftungsrechtlichen Gesichtspunkt von Relevanz gewesen sei, angenommen worden, dass eine Plausibilitätsprüfung als ausreichend anzusehen sei und weitere Prüfhandlungen des Landes damit unterbleiben könnten.*

Weiters könne nicht beurteilt werden, welche intensiven Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer hätte tätigen müssen, um die fehlerhaften EDV-Programmierungen aufzudecken. Dazu bleibe auch der RH eine Aussage schuldig.

10.4 Der RH wies die Stellungnahme des Landes Kärnten, wonach er eine Aussage zu intensiven Prüfungshandlungen schuldig geblieben wäre, zurück. Er wiederholte seine Feststellung (siehe TZ 7 und 10), dass nur durch Wahrnehmung der im KLH-G eingeräumten Einsichtsrechte des Landes Kärnten eine Überprüfung der korrekten Überleitung (im Sinne von Kontrolle) möglich gewesen wäre. Die vereinbarten Plausibilitätsprüfungen waren nicht geeignet, die fehlerhafte EDV-Programmierung aufzudecken, weil diese keine vertieften Prüfungshandlungen (zB Prüfung der Programmierung oder IT-Prüfung nach internationalen Standards) umfassten.

Haftungsvolumen und –provisionen vor Fehlerkorrektur

Verbindlichkeiten
mit Haftungen des
Landes Kärnten

Berechnungssystematik

11.1 Die Haftungsprovisionsvereinbarung vom 10. Dezember 2004 beinhaltete einen vom Wirtschaftsprüfer auf Plausibilität geprüften Statusbericht über die bis zum 31. März 2003 von der HBInt eingegangenen Verbindlichkeiten. Diesem Muster folgend, waren sowohl für die HBInt als auch für die HBA jährlich Aufstellungen über die Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten zu erstellen. Gemäß Punkt II. (1) der Haftungsprovisionsvereinbarung sowie der zugehörigen Beilage hatten die Aufstellungen eine Gegenüberstellung mit dem jeweiligen Vorjahr zu enthalten sowie die folgenden Posten zu umfassen:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden,
- Verbriefte Verbindlichkeiten,
- Sonstige Verbindlichkeiten,

Haftungsvolumen und –provisionen vor Fehlerkorrektur

- Rückstellungen,
- Nachrangige Verbindlichkeiten,
- Ergänzungskapital und
- Eventualverbindlichkeiten.

Entgegen der Haftungsprovisionsvereinbarung vom 10. Dezember 2004 zogen die HBInt und die HBA bei der Berechnung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten ab dem Geschäftsjahr 2010 eigene Emissionen (2010: 159,91 Mio. EUR; 2011: 153,76 Mio. EUR) von den verbrieften Verbindlichkeiten und vom Ergänzungskapital ab (einschließlich einer die Abzüge ebenfalls beinhaltenden Gegenüberstellung mit dem Vorjahr). Die HBInt begründete dies u.a. damit, dass diese im Eigenbestand gehaltenen Emissionen eingezogen werden könnten bzw. im Insolvenzfall der Gläubiger seine Ansprüche nicht geltend machen würde. Somit bestünde für das Land Kärnten kein Risiko.

Ein Einvernehmen mit dem Land Kärnten stellte die HBInt nicht her.

- 11.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Vorgehensweise der HBInt einseitig – ohne Einbeziehung des Vertragspartners Land Kärnten – erfolgte.

Der RH empfahl dem Land Kärnten zu prüfen, ob die von der HBInt gewählte Berechnungssystematik (eigene Emissionen als Abzugsposten von den verbrieften Verbindlichkeiten und vom Ergänzungskapital) vom Wortlaut der Haftungsprovisionsvereinbarung gedeckt war.

- 11.3** *Das Land Kärnten teilte mit, dass es der Empfehlung des RH nachkommen werde. Eine erste Prüfung habe jedenfalls ergeben, dass dieses Vorgehen in der Vereinbarung keine Deckung finde und diesbezüglich Kontakt mit den Kreditinstituten hergestellt werde.*

Berechnungsergebnisse

- 12** Die nachfolgende Darstellung zeigt die ursprünglich von der HBInt für die HBA und sich selbst ermittelten und dem Aufsichtskommissär übermittelten Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten der Jahre 2004 bis 2011:

Tabelle 5: Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten vor Korrekturen

Jahr ¹	2004	2005	2006	2007
	in Mio. EUR			
HBInt (ursprünglicher Wert)	10.858,85	15.008,38	19.345,39	19.920,41
HBA (ursprünglicher Wert)	4.227,95	4.909,31	5.373,41	2.662,09
Summe	15.086,79	19.917,69	24.718,80	22.582,50
Jahr ¹	2008	2009	2010	2011
	in Mio. EUR			
HBInt (ursprünglicher Wert)	19.400,11 ²	17.804,43	17.431,08	16.175,09
HBA (ursprünglicher Wert)	2.094,71	1.599,02	1.391,17	1.320,74
Summe	21.494,81	19.403,45	18.822,25	17.495,83

¹ jeweils per 31. Dezember

² Wert laut Rechnungsabschluss des Landes Kärnten für das Jahr 2008: 19.399,84 Mio. EUR; 271.000 EUR an Haftungen für Eventualverbindlichkeiten waren nicht ausgewiesen.

Quellen: HBInt; HBA

Aufgrund der expansiven Geschäftspolitik und des damit verbundenen Refinanzierungsbedarfs stiegen die Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten der beiden Banken von 2004 bis 2006 von 15.086,79 Mio. EUR um 9.632,01 Mio. EUR auf 24.718,80 Mio. EUR (entspricht einer Steigerung von 63,84 %). Bis Ende 2011 sanken diese Verbindlichkeiten um 29,22 % auf 17.495,83 Mio. EUR.

Haftungsprovisionen

Berechnungssystematik

13.1 Gemäß Punkt II. (1) der Haftungsprovisionsvereinbarung vom 10. Dezember 2004 stand dem Land Kärnten während des Bestands der gesetzlichen Ausfallhaftung sowohl von der HBInt als auch von der HBA eine jährliche Haftungsprovision zu. Gemäß Punkt II. (2) betrug die Haftungsprovision 1 ‰ p.a. der Bemessungsgrundlage. Diese wurde auf Basis der quartalsmäßig festgestellten Durchschnittswerte der Passiva eines Geschäftsjahres, ermittelt aus den Monatsausweisen des laufenden Geschäftsjahres, berechnet. Bei den für die Berechnung herangezogenen Dezemberwerten handelte es sich um vorläufige Werte, die keine Abschlussbuchungen beinhalteten. Gemäß Haftungsprovisionsvereinbarung wurden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage von den Passiva folgende Posten in Abzug gebracht:

Haftungsvolumen und –provisionen vor Fehlerkorrektur

- Verbindlichkeiten, für die keine Gewährträgerhaftung des Landes mehr besteht,
- Einlagen des Landes im weiteren Sinne³,
- eigene Pfand- und Kommunalbriefe,
- Pfand- und Kommunalbriefe, die über die Pfandbriefstelle emittiert werden,
- Wohnbaubankanleihen, die über die HYPO-Wohnbaubank AG emittiert werden,
- durchlaufende Geschäfte (Treuhandgeschäfte) und
- anrechenbare Eigenmittel, jedoch ohne Abzug eines allfällig begebenen Ergänzungskapitals oder nachrangigen Kapitals.

Gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen der HBInt und der HBA wurden nach den Bestimmungen der Konsolidierung gemäß § 255 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch (Schuldenkonsolidierung) nicht berücksichtigt.

Den Passiva waren vereinbarungsgemäß 20 % der Eventualverbindlichkeiten hinzuzurechnen.

Für den Fall, dass das Land Kärnten als Ausfallsbürge Ergänzungskapital oder nachrangiges Kapital zur Verfügung stellte, war dieses nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsprovision miteinzubeziehen.

Die HBInt ging bei der Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel bewusst nicht nach § 23 Bankwesengesetz vor:

- Die HBInt berücksichtigte die in § 23 Abs. 13 Z 1 sowie Z 4 und Z 4a Bankwesengesetz vorgesehenen Abzugsposten nicht. Die HBInt begründete dies damit, dass die Immateriellen Vermögensgegenstände (Z 1) sowie die Anteile an anderen Kredit- und Finanzinstituten mit über 10 % Kapitalbeteiligung (Z 4 und Z 4a) Aktivposten und somit bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Haftungsprovision nicht zu berücksichtigen seien.

³ Einlagen und Forderungen von Betrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Allein- oder Mehrheitseigentum des Landes stehen, sowie von Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vom Land Kärnten verwaltet werden, zählen nicht zu den Einlagen des Landes im weiteren Sinne.

- Des Weiteren berücksichtigte sie bei der Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel die in § 23 Abs. 14 Bankwesengesetz u.a. vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich des Ergänzungskapitals und des nachrangigen Kapitals nicht.

Darüber hinaus zog die HBInt neben den eigenen Pfand- und Kommunalbriefen auch alle anderen Eigenemissionen (z.B. Anleihen) von der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsprovisionen ab.

Zudem unterstellte die HBInt für die Berechnung der Haftungsprovisionen, dass die zum 31. März 2007 noch als Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten ausgewiesenen passivseitigen Bilanzposten „Verrechnungskonten“, „Sonstige Verbindlichkeiten“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Rückstellungen“ bereits einen Monat später, also zum 30. April 2007, zur Gänze nicht mehr landesbehäftet waren (mit Ausnahme der Rückstellungen für das Sozialkapital).

Die gewählte Vorgangsweise schmälerte in diesem Fall die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsprovision. Eine diesbezügliche schriftliche Abstimmung mit dem Land Kärnten lag nicht vor. Das Ausmaß war dem Land Kärnten nicht bekannt.

- 13.2** Der RH stellte fest, dass die Ermittlung der Bemessungsgrundlage auf dem statistischen Meldewesen beruhte und die für die Berechnung der Haftungsprovisionen herangezogenen Dezemberwerte die für die Bilanzierung erforderlichen Abschlussbuchungen nicht beinhalteten.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, der HBInt und der HBA, bei Haftungsprovisionsvereinbarungen für Haftungsprovisionsberechnungen statt vorläufiger Werte endabgerechnete Werte vorzusehen.

Der RH wies darauf hin, dass die HBInt bei einzelnen Punkten von der Haftungsprovisionsvereinbarung vom 10. Dezember 2004 abwich und ihre Vorgangsweise intern begründete. Die Annahme der HBInt, dass die zum 31. März 2007 landesbehäfteten Verrechnungskonten, sonstigen Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und kurzfristigen Rückstellungen innerhalb eines Monats zur Gänze wegfallen würden, konnte realistischerweise nicht den tatsächlichen Entwicklungen entsprechen. Durch diese Maßnahmen schmälerte die HBInt einseitig die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsprovision.

Der RH empfahl dem Land Kärnten zu prüfen, ob die von der HBInt angewandte Berechnungsmethode mit der Haftungsprovisionsvereinbarung in Einklang stand und allfällige Differenzen mit der HBInt abzuklären.

- 13.3** *Das Land Kärnten teilte mit, dass im Hinblick darauf, dass das Haftungsprovisionsentgelt bereits zum 31.12. des jeweiligen Jahres fällig und bis 31.1. des Folgejahres zu überweisen gewesen sei, dieser Unterschied zu den Abschlussbuchungen bewusst in Kauf genommen worden sei.*

Laut Stellungnahmen der HBInt und HBA sei gemäß Art. II Abs. 2 der Vereinbarung mit dem Land Kärnten aus dem Jahr 2002 das Haftungsentgelt bis zum 31. Jänner des Folgejahres zu entrichten gewesen. Daraus folge zwangsläufig, dass die Abschlussbuchungen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses, welcher im März/April finalisiert worden sei, nicht berücksichtigt werden könnten. Die Banken hätten die Berechnungen daher vertragskonform auf Basis der OeNB-Meldestände vorgenommen.

Laut Mitteilung des Landes Kärnten seien die Berechnungsmodalitäten betreffend die Umschreibung der Eigenmittel sowie die Verschiebungen der passivseitigen Bilanzposten „Verrechnungskonten“, „Sonstige Verbindlichkeiten“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Rückstellungen“ zwischen Verbindlichkeiten mit Haftung zum Bilanzstichtag und nicht mehr behafteten Verbindlichkeiten zum 30. April in keinster Weise mit dem Land abgestimmt worden. Im Hinblick darauf, dass der Fixierung der Bemessungsgrundlage laut Vereinbarung in diesen Punkten bereits in der ersten Haftungsprovisionsvereinbarung des Jahres 1997 so umschrieben gewesen sei und unter Heranziehung der Regelungen in der Steiermark festgelegt worden sei, werde ein Gespräch mit den Verantwortlichen der Bank zu führen sein.

Laut Stellungnahme der HBInt und HBA hätten die Bilanzposten „Verrechnungskonten“, „Sonstige Verbindlichkeiten“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Rückstellungen“ grundsätzlich eine kurzfristige Laufzeit, weshalb die Vorgangsweise von den für den Jahresabschluss 2007 beauftragten Wirtschaftsprüfern für in Ordnung befunden worden sei.

- 13.4** Hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Haftungsprovisionen, die keine bilanziellen Abschlussrechnungen beinhalteten, verblieb der RH bei seiner Auffassung, dass endabgerechneten Werten als Grundlage für Haftungsprovisionen gegenüber vorläufigen Werten der Vorzug zu geben ist.

Der RH hielt gegenüber der HBInt und der HBA hinsichtlich der passivseitigen Bilanzpositionen (u.a. Verrechnungskonten, sonstige Verbindlichkeiten) fest, dass selbst bei einer kurzfristigen Laufzeit von unter einem Jahr ein Einfluss durch Wegfall binnen Monatsfrist auf die Berechnung auf Basis der quartalsmäßig festgestellten Durchschnittswerte der Passiva eines Geschäftsjahres nicht auszuschließen war. Ebenso wie hinsichtlich der Berücksichtigung der anrechenbaren Eigenmittel wäre für den RH eine Einbindung des Vertragspartners zu Auslegung und Anpassung der Regelungen an geänderte Rahmenbedingungen erforderlich gewesen.

Berechnungsergebnisse

- 14.1** Die nachfolgende Tabelle zeigt die ursprünglich von der HBInt für die HBA und für sich selbst ermittelten und dem Land Kärnten übermittelten Haftungsprovisionshöhen der Jahre 2004 bis 2011 sowie die an das Land Kärnten in den Jahren 2003 und 2004 überwiesenen Haftungsprovisionsvorauszahlungen:

Tabelle 6: Haftungsprovisionen vor Korrekturen				
	2004	2005	2006	2007
	in Mio. EUR			
HBInt (ursprünglicher Wert)	9,71	12,89	17,25	20,91
HBA (ursprünglicher Wert)	2,53	2,90	3,58	2,87
Summe Haftungsprovisionen	12,23	15,79	20,83	23,78
Vorauszahlungen 2004 bis 2007	- 6,50	- 6,50	- 6,50	- 6,50
Vorauszahlungen 2005 bis 2010	-	- 3,55	- 4,50	- 4,05
Restzahlung an das Land Kärnten	5,73	5,74	9,83	13,23
	2008	2009	2010	2011
	in Mio. EUR			
HBInt (ursprünglicher Wert)	18,70	16,62	16,73	17,10
HBA (ursprünglicher Wert)	1,74	1,30	1,14	1,28
Summe Haftungsprovisionen	20,44	17,92	17,87	18,38
Vorauszahlungen 2005 bis 2010	- 3,40	- 3,70	- 13,00	-
Restzahlung an das Land Kärnten¹	17,04	14,28	4,80	18,38

¹ ad 2009: einschließlich einer Überrechnung in Höhe von 0,06 Mio. EUR

ad 2010: unter Berücksichtigung der Rückrechnung der Überzahlung des Jahres 2009 in Höhe von 0,06 Mio. EUR

Quellen: HBInt; Land Kärnten

Haftungsvolumen und –provisionen vor Fehlerkorrektur

Aus dem Amtsvortrag für die Sitzung der Kärntner Landesregierung vom Dezember 2004 ging hervor, dass im Landesvoranschlag 2004 (einschließlich I. Nachtragsvoranschlag 2004) bei Voranschlag 2/96014/5 unter Post 8182 001 ein Betrag von 4,80 Mio. EUR an Haftungsprovision und unter Post 8182 003 ein Betrag von 28,10 Mio. EUR an Haftungsprovisionsvorauszahlung eingeplant war (siehe TZ 5). Die Beträge waren wesentliche Einmaleinnahmen und sollten insbesondere zur Bedeckung des Nachtragsvoranschlags beitragen.

Da die beiden Banken aufgrund eines gerichtsanhängigen Verfahrens Teile der Haftungsprovisionen der Jahre 2007 bis 2010 erst im Juni 2012 zahlten, fielen zusätzlich zu den tabellarisch dargestellten Restzahlungen auch Verzugszinsen in Höhe von 0,75 Mio. EUR an. Durch die in den Jahren 2011 und 2012 für die Jahre 2007 bis 2010 festgestellten Korrekturerfordernisse (siehe TZ 15) kamen darüber hinaus Nachzahlungen in Höhe von 3,17 Mio. EUR und 0,79 Mio. EUR hinzu (siehe TZ 21 und 26). Aufgrund differierender Rechtsansichten waren die Haftungsprovisionen der beiden Banken für das Jahr 2011 in Höhe von 18,38 Mio. EUR (exklusive Zinsen) im Juni 2012 noch unbeglichen.

- 14.2** Der RH kritisierte, dass das Land Kärnten für budgetäre Zwecke Vorauszahlungen an Haftungsprovisionen künftiger Perioden heranzog. Er empfahl dem Land Kärnten, allein auf budgetären Überlegungen beruhende singuläre einnahmenseitige Vorzieheffekte zu vermeiden und stattdessen die Haftungsprovisionen jährlich zu vereinnahmen.
- 14.3** *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten hätten die Haftungsprovisionsvorauszahlungen dem Willen der damals tätigen politischen Entscheidungsträger zur Sicherung der Finanzierung von wesentlichen Vorhaben des Landes entsprochen. Entsprechende Vereinbarungen seien aufgrund von Regierungsbeschlüssen vom 14. Mai 2002 und 7. Dezember 2004 durch den Herrn Landesfinanzreferenten abgeschlossen worden.*

Das Land Kärnten teilte weiters mit, dass derzeit keine Vorauszahlungen an Haftungsprovisionen vorgesehen seien.

Korrekturerfordernisse 2011 und 2012

Überblick

15.1 Die landesgesetzliche Umsetzung der zwischen Österreich und der Europäischen Kommission vereinbarten Übergangsfristen für das Auslaufen der Landeshaftungen erforderte eine Adaptierung der bestehenden EDV-Programme. Die Änderungen des KLH-G vom April 2004 führten dazu, dass das Land Kärnten für die von der HBInt bzw. ihren Gesamtrechtsnachfolgern ab dem 3. April 2003 neu aufgenommenen Verbindlichkeiten nicht mehr unbefristet – somit bis längstens 30. September 2017 – haftete.

Die in diesem Zusammenhang notwendigen Programmierarbeiten des Rechenzentrums hatten sowohl für die HBInt als auch für die HBA den Zeitraum 2007 bis 2010 fehlerhaft ermittelte Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und Haftungsprovisionen zur Folge (in Tabelle 7 ursprüngliche Werte).

Nachdem die HBInt und die HBA die Korrekturerfordernisse erkannt hatten, mussten sie sowohl im Jahr 2011 als auch im Jahr 2012 die in den Jahren 2007 bis 2010 falsch ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Haftungsprovisionen nachträglich korrigieren (in Tabelle 7 korrigierte Werte).

Tabelle 7: Übersicht Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten vor und nach Korrekturen 2011 und 2012

Jahr¹	2007	2008	2009	2010
	in Mio. EUR ²			
HBInt und HBA (ursprünglicher Wert)	22.582,50	21.494,81	19.403,45	18.822,25
HBInt und HBA (korrigierter Wert)	23.096,85	22.162,34	20.117,77	19.771,61
Differenz	514,35	667,53	714,32	949,36

¹ jeweils zum 31. Dezember

² Rundungsdifferenzen

Quellen: HBInt; Land Kärnten

Die finanziellen Auswirkungen der fehlerhaften Programmierungen und der Fehler des Jahres 2012 können der nachfolgenden überblicksartigen Gegenüberstellung der ursprünglichen Werte, der korrigierten Werte (2011 und 2012) und der sich daraus ergebenden Differenzen entnommen werden:

Tabelle 8: Übersicht Haftungsprovisionen vor und nach Korrekturen 2011 und 2012					
	2007	2008	2009	2010	Summe
	in Mio. EUR ¹				
HBInt und HBA (ursprünglicher Wert)	23,78	20,44	17,92	17,87	80,01
HBInt und HBA (korrigierter Wert)	24,08	21,25	19,16	19,47	83,96
Differenz	0,30	0,81	1,24	1,60	3,95

¹ Rundungsdifferenzen

Quelle: HBInt

15.2 Der RH hielt fest, dass der Ausweis der Haftungen des Landes Kärnten in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2007 bis 2010 um bis zu 950 Mio. EUR zu niedrig war. Weiters wies der RH darauf hin, dass die Provisionszahlungen der HBInt und HBA an das Land Kärnten im Zeitraum 2007 bis 2010 um 3,95 Mio. EUR zu gering ausfielen.

15.3 *Laut Mitteilung des Landes Kärnten nehme es die Ausführungen des RH bezüglich der Korrekturerfordernisse sowohl hinsichtlich des Volumens der behafteten Verbindlichkeiten der HBA und der HBInt durch das Land Kärnten für die Jahre 2007 bis 2010 als auch bezüglich der Korrekturen an Haftungsprovisionen zur Kenntnis.*

Weiters bestünden Differenzen zwischen den in der Tabelle 7 und der Tabelle 9 aufscheinenden „Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten nach Korrekturen 2011 und 2012“ bezüglich der Jahre 2008 und 2009, wobei laut Aufzeichnungen des Landes Kärnten die korrigierten Werte laut Tabelle 9 den von Seiten der Banken übermittelten Daten entsprechen würden.

Das Land Kärnten gehe davon aus, dass entsprechend dem Prüfungswunsch des Landes die Aufstellungen der Kreditinstitute durch den RH plausibilisiert und bis auf das Fehlen der entsprechenden Unterfertigungen durch die Vorstände und der nicht erfolgten Einholung neuerlicher Bestätigungen durch die Wirtschaftsprüfer als korrekt bezeichnet werden könnten.

15.4 (1) Der RH verwies auf die Unterschiede der dargestellten Inhalte in Tabelle 7 und in Tabelle 9. Die Darstellung in Tabelle 7 bietet eine Übersicht über Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten vor und nach Korrekturen der Jahre 2011 und 2012. Die in Tabelle 9 präsentierten Inhalte geben Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten ausschließlich nach Korrekturen des Jahres 2011 wieder.

Der RH wies darauf hin, dass die im Jahr 2012 vorgenommenen Korrekturen in Tabelle 11 enthalten waren.

Die seitens des Landes Kärnten in der Stellungnahme angeführten Differenzen resultieren aus den in Tabelle 11 (siehe dazu TZ 25) dargestellten Auswirkungen eines erst Ende 2011 durch die HBA erkannten Fehlers, dessen Korrektur 2012 erfolgte. Der RH ging unter TZ 25 auf die unterbliebene Informationsweitergabe der HBA an das Land Kärnten kritisch ein.

(2) Der RH wies hinsichtlich des Prüfungsumfangs darauf hin, dass er die Gebarungsüberprüfung im Rahmen der verfassungsrechtlich festgelegten Prüfungskompetenzen wahrnahm, die keine Ersatzvornahme der dem Land Kärnten gesetzlich obliegenden Kontrollrechte umfasste.

Das vorliegende Ersuchen des Landes Kärnten auf Verifizierung der seitens des Vorstands der HBInt sowie der HBA vorgelegten neuen Aufstellungen über das Volumen der landesbehafteten Verbindlichkeiten auf Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit sowie auf Überprüfung der Korrektheit der Unterlagen zur Bemessungsgrundlage für die Leistung einer Haftungsprovision, und zwar jeweils für die Jahre 2003 bis 2010, geht über den Bereich der Landesgebarung im Sinne des Art. 127 Abs. 7 B-VG hinaus. Dies insbesondere deshalb, weil das Ersuchen auch darauf abzielt, Vorgänge einer Kontrolle durch den RH zu unterziehen, die als Gebarung des Bundes zu bezeichnen sind bzw. außerhalb der Landesgebarung liegen.

Fehlerquelle EDV-
Programmierung

16.1 Im Dezember 2003 beauftragten vier österreichische Landeshypothekenbanken – darunter auch die HBInt – ein Rechenzentrum mit EDV-technischen Umprogrammierungen. Damit sollte den bereits erwarteten und letztlich mit 22. April 2004 geänderten Bestimmungen des KLH-G (Inkrafttreten mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag) fristgerecht Rechnung getragen werden.

Laut Projektplan sollten die Programmänderungen bis September 2004 vollzogen sein. Als Projektziel definierten die Projektpartner die „sukzessive Umsetzung der Anforderungen der Landeshypothekenbanken“. Diese versuchten ihrerseits den „Beschlüssen der Wettbewerbskommission“ und damit der stufenweisen Abschichtung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten gerecht zu werden. Als Grundlage der Umprogrammierungen diente das „Pflichtenheft für die Umsetzung der Landeshaftung für Hypothekenbanken“.

Für die Projektlaufzeit erfolgte seitens des Rechenzentrums eine quartalsweise Zwischenberichterstattung. Über Mindestumfang und -inhalt der Zwischenberichte trafen die Projektpartner keine Festlegungen. Die dem RH vorgelegten Zwischenberichte umfassten im Regelfall zwei bis fünf Zeilen. Im November 2004 informierte das Rechenzentrum die HBInt, dass sich die Programmierung der Anzeigemasken bis etwa Mitte 2005 verzögern wird. Der Projektendbericht war mit 3. Mai 2005 datiert.

Laut Projektauftrag konnten die Projektpartner, nachdem sie die Programmänderungen getestet hatten, die geänderten Programme abnehmen. Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen galten die Programme automatisch als abgenommen, sofern die Projektpartner innerhalb dieser Frist keine die Abnahme behindernden Mängel schriftlich meldeten.

Laut Stellungnahme der HBInt testete sie für die HBA und für sich selbst die vom Rechenzentrum vorgenommenen Umprogrammierungen. Über die einzelnen Testschritte lagen im Jahr 2012 keine Testunterlagen mehr vor. Die HBInt und die HBA nahmen die Programmänderungen weder schriftlich ab noch meldeten sie dem Rechenzentrum behindernde Mängel.

Im 1. Halbjahr 2011 stellte die HBInt fest, dass die Umprogrammierungen zu einem fehlerhaften Ausweis sowohl der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten als auch der Haftungsprovisionen führten.

- 16.2** Der RH hielt fest, dass die dem RH vorgelegten Zwischenberichte wenig aussagekräftig waren. Er kritisierte, dass für die Umprogrammierungen 2003/2004 keine hinreichenden Mindeststandards der Berichterstattung festgelegt waren.

Weiters bemängelte der RH, dass ein Testprozedere fehlte, welches u.a. die einzelnen Testphasen, die festgestellten Fehler, die vorzunehmenden Korrekturen, die handelnden Personen standardisiert dokumentierte. Die vorgenommenen Programmtests reichten nicht aus, um den fehlerfreien Ausweis der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen zu gewährleisten.

Der RH hielt weiters fest, dass die Verantwortung für die fehlerhafte Berechnung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen den beiden Kreditinstituten zuzurechnen war. Der RH hielt eine schriftliche Abnahme von Programmänderungen für erforderlich.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine generellen Empfehlungen zur erfolgreichen Durchführung von Projekten der Informationstechnologie (Reihe Bund 2004/7).

- 16.3** *Laut Stellungnahmen der HBInt und HBA würden nunmehr allfällige IT-technische Programmänderungen im Rahmen eines standardisierten Prozesses durchgeführt, die Abwicklung erfolge Workflow-gestützt in einer entsprechenden Datenbank.*

Erkannte Berechnungsfehler im Jahr 2011

Fehleranalyse im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2010

- 17.1** Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2010 Anfang 2011 fiel der Abteilung Operative Regulatory Reporting (ORR) der HBInt ein im Vergleich zu 2009 unplausibler Rückgang der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten auf. Nachprüfungen ergaben, dass die HBInt die Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und die Haftungsprovisionen des Jahres 2010 sowie der Jahre 2007 bis 2009 sowohl für die HBA als auch für die HBInt falsch ermittelt hatte. Die Fehler resultierten aus den fehlerhaften Umprogrammierungen 2003/2004. Davon betroffen waren die Bereiche „Zinsverrechnung“ und „Kontoumwartungen“.
- 17.2** Der RH hielt kritisch fest, dass erst drei Jahre nach Ende des Übergangszeitraumes und fünf Jahre nach dem Projektendbericht der Änderungen der EDV-Systeme die Fehler seitens der HBInt aufgedeckt wurden.

Zinsverrechnung

- 18.1** Die im Vorfeld der Änderungen des KLH-G ab Dezember 2003 vorgenommenen Umprogrammierungen hatten ab 2. April 2007 fehlerhafte Darstellungen der passivseitig unter „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ausgewiesenen und gleichzeitig mit Landeshaftungen versehenen Schuldscheindarlehenkonten⁴ zur Folge.

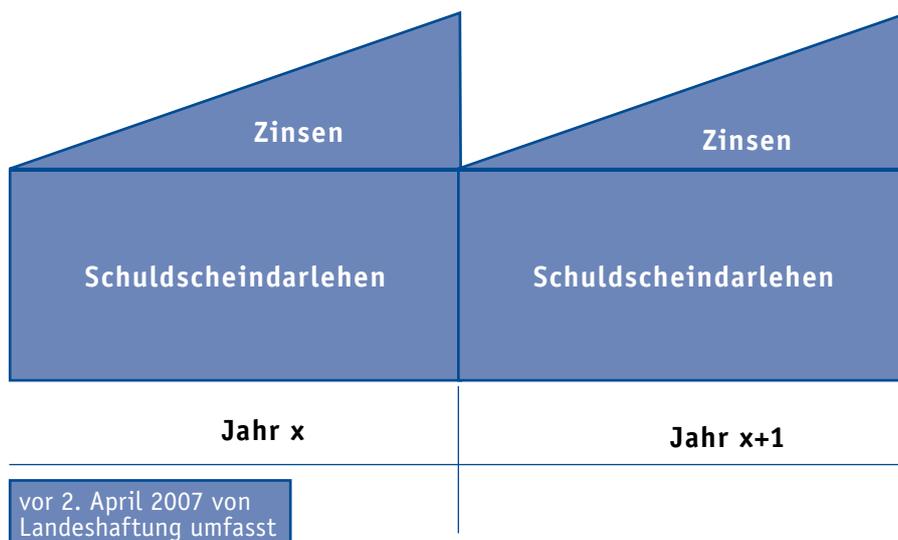
⁴ Schuldscheindarlehen sind Darlehen, über die ein Schuldschein ausgestellt wird. Es handelt sich dabei um anleiheähnliche langfristige Darlehen. Die Darlehen werden gegen Schuldscheine von Banken, Versicherungen u.a. Kapitalsammelstellen an Unternehmen und die öffentliche Hand gegeben. Der Schuldschein umfasst dabei die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Entrichtung der Zinsen. Er dient als Beweis für die Vergabe des Darlehens.

Korrekturforderungen 2011 und 2012

Die bei der automatisierten Berechnung der landesbehafteten Schuldscheindarlehen für die HBInt und die HBA zur Anwendung kommende Rechenlogik führte zu nachstehend beschriebenen Ergebnissen:

Vor dem 2. April 2007 waren die für die landesbehafteten Schuldscheindarlehen anfallenden Zinsen ebenso landesbehaftet wie das Darlehensnominale selbst. Mit Fälligkeit der Zinsen erhöhten sich die Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten der beiden Banken um die kapitalisierten Zinsen. Unmittelbar nach ihrer Kapitalisierung wurden die Zinsen seitens der beiden Banken beglichen und der Stand des landesbehafteten Darlehenskontos fiel wieder auf den Stand des Darlehensnominales zurück. Der Ausweis der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten war korrekt.

Abbildung 2: Schematische Darstellung für den Zeitraum vor dem 2. April 2007



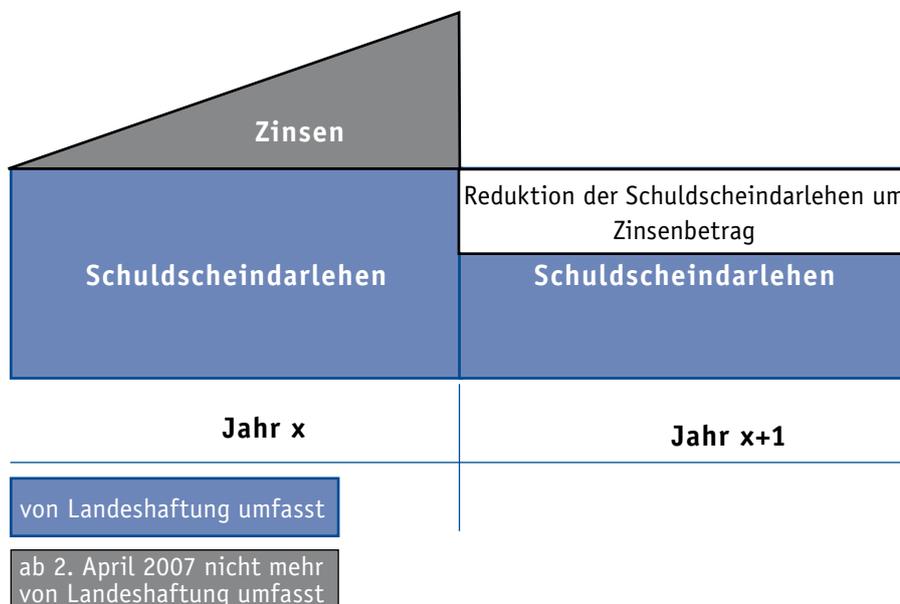
Quelle: RH

Ab dem 2. April 2007 waren die für die landesbehafteten Schuldscheindarlehen anfallenden Zinsen nicht mehr landesbehaftet, weil das Land Kärnten keine pauschalen Haftungen mehr übernahm. Für die Berechnung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten wurde das Darlehensnominale daher nicht mehr um die kapitalisierten Zinsen erhöht. Zum Zeitpunkt der Zinszahlung wurden die Ver-

bindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten unbegründet um die Zinszahlungen reduziert; dies führte auch zu einer Reduktion der Bemessungsgrundlage.

Aus diesem Grund musste die HBInt für die Jahre 2007 bis 2010 sowohl für die HBA als auch für sich selbst den Ausweis der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und die Haftungsprovisionen nachträglich korrigieren.

Abbildung 3: Schematische Darstellung für den Zeitraum ab dem 2. April 2007



Quelle: RH

- 18.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass mangelhafte bzw. unzureichende Tests der angewandten Rechenlogik der EDV-Programmierung bei Schuldscheindarlehen mit Haftungen des Landes Kärnten zu einer falschen Darstellung führten.

Kontoumwartungen

- 19.1** Die ab Dezember 2003 vorgenommenen EDV-technischen Systemänderungen führten im Falle von Kontoumwartungen (Rückerwerb und Wiederausgabe ein und desselben Schuldscheins) dazu, dass die Kennzeichnung als „landesbehaftet“ fälschlicherweise wegfiel. Somit

wurde der Stand der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten zu gering ausgewiesen. Im Jahr 2011 prüfte die HBInt für die Jahre 2007 bis 2010 die Höhe der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen nach und revidierte die ursprünglich ermittelten Werte nach oben. Für die Jahre 2003 bis 2006 nahm die HBInt keine nachträgliche Überprüfung der Auswirkungen allfälliger Kontoumwartungen vor.

- 19.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass mangelhafte bzw. unzureichende Tests der EDV-Programmierung für Kontoumwartungen bei Schuldscheindarlehen mit Haftungen des Landes Kärnten zu einer falschen Darstellung führten.

Der RH empfahl der HBInt und der HBA, die Jahre 2003 bis 2006 auf allfällige Korrekturerfordernisse der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten zu prüfen. Für den Fall, dass

- ein Schuldscheindarlehen vor dem 3. April 2003 begründet wurde,
- die Laufzeit über den 30. September 2017 hinausging und
- im Zeitraum 3. April 2003 bis 1. April 2007 eine Kontoumwartung vorgenommen wurde,

wäre der Ausweis der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten nachträglich zu korrigieren und das Land Kärnten darüber in Kenntnis zu setzen.

- 19.3** *Laut Mitteilung des Landes Kärnten müsse aus der Empfehlung des RH an die HBInt und die HBA, die Jahre 2003 bis 2006 auf allfällige Korrekturerfordernisse der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes zu prüfen, entnommen werden, dass von Seiten des RH dem Prüfungsersuchen der Landesregierung zur Verifizierung der Vollständigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der Aufstellungen der Bankengruppe für die Geschäftsjahre 2003, 2004, 2005 und 2006 sowohl hinsichtlich des Standes der landesbehafteten Verbindlichkeiten als auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Leistung der Haftungsprovision nicht Rechnung getragen werden konnte.*

Laut Stellungnahmen der HBInt und HBA seien die historischen – mehr als fünf Geschäftsjahre zurückliegenden Daten – von den Banken auf Korrektheit der Berechnung der Höhe der Haftungsprovision nach untersucht und dabei keine Abweichungen identifiziert worden. Als Basis der (damaligen) Berechnungen sei die Höhe der Bilanzsumme laut Monatsausweis herangezogen worden. Die historischen Daten seien

nicht explizit hinsichtlich der Aufteilung in befristetes/unbefristetes Volumen untersucht worden, weil die Banken primär den monetären Aspekt in den Vordergrund gestellt hätten (Ermittlung der Haftungsprovision) und mögliche Effekte im System durch Kontoumwartungen aus Sicht der Banken keine Auswirkung auf die Berechnung der Höhe der Haftungsprovision gehabt hätten.

- 19.4** Der RH wies hinsichtlich des Prüfungsumfangs darauf hin, dass dieser auf Grundlage seiner verfassungsmäßigen Prüfkompetenzen die Beurteilung der Berichterstattung der Kreditinstitute an das Land Kärnten, die Auswirkungen der Aufdeckung des EDV-Fehlers durch die Kreditinstitute sowie die Ausübung der Kontrollrechte des Landes Kärnten umfasste, nicht jedoch eine Ersatzvornahme der dem Land Kärnten obliegenden Kontrollrechte beinhalten konnte.

Der RH entgegnete der HBIInt und HBA, dass Kontoumwartungen dazu führten, dass die Kennzeichnung als „landesbehaftet“ fälschlicherweise wegfiel und der Stand der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten zu gering ausgewiesen wurde. Abseits des monetären Effekts auf die Höhe der zahlungswirksamen Haftungsprovision führte ein zu niedriger Ausweis von Verbindlichkeiten des Landes zur Darstellung eines falschen Haftungsstandes im Rechnungsabschluss des Landes Kärnten. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

Ergebnis der
Neuberechnungen

Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten

- 20** Die nachfolgende Tabelle stellt die ursprünglich dem Land Kärnten übermittelten und die korrigierten Volumina der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten (Datenstand zum 14. September 2011) gegenüber:

Tabelle 9: Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten nach Korrekturen 2011				
Jahr¹	2007	2008	2009	2010
	in Mio. EUR ²			
HBInt (ursprünglicher Wert) ³	19.920,41	19.400,11	17.804,43	17.431,08
HBInt (2011 korrigierter Wert)	20.459,97	20.084,07	18.521,58	18.311,12
Differenz⁴	539,57	683,96	717,15	880,04
HBA (ursprünglicher Wert)	2.662,09	2.094,71	1.599,02	1.391,17
HBA (2011 korrigierter Wert)	2.636,87	2.077,55	1.595,93	1.460,29
Differenz	- 25,22	- 17,16	- 3,09	69,12
HBInt und HBA (ursprünglicher Wert)	22.582,50	21.494,81	19.403,45	18.822,25
HBInt und HBA (2011 korrigierter Wert)	23.096,84	22.161,62	20.117,51	19.771,41
Gesamtdifferenz	514,34	666,80	714,06	949,16

¹ jeweils per 31. Dezember

² Rundungsdifferenzen möglich

³ 2010 vorläufiger Wert

⁴ davon stammen im Jahr 2007 87,58 Mio. EUR aus von der HBInt in der Ursprungsversion irrtümlich nicht beangabten Eventualverbindlichkeiten

Quellen: HBInt; Land Kärnten

Für beide Kreditinstitute zusammen betrug der Korrekturbedarf im Zeitraum 2007 bis 2010 zwischen 514,34 Mio. EUR (2007) und 949,16 Mio. EUR (2010).

Haftungsprovisionen

- 21** Die untenstehende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der nachträglichen Korrekturen auf die Höhe der Haftungsprovisionen:

Tabelle 10: Haftungsprovisionen nach Korrekturen 2011

	2007	2008	2009	2010	Summe
	in Mio. EUR ¹				
HBInt (ursprünglicher Wert)	20,91	18,70	16,62	16,73	
HBInt (2011 korrigierter Wert)	21,15	19,19	17,51	17,95	
Differenz	0,24	0,49	0,90	1,22	2,85
HBA (ursprünglicher Wert)	2,87	1,74	1,30	1,14	
HBA (2011 korrigierter Wert)	2,93	1,80	1,38	1,26	
Differenz	0,07	0,05	0,08	0,13	0,32
HBInt und HBA (ursprünglicher Wert)	23,78	20,44	17,92	17,87	
HBInt und HBA (2011 korrigierter Wert)	24,08	20,99	18,90	19,21	
Gesamtdifferenz	0,30	0,55	0,98	1,34	3,17

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: HBInt

Während die finanziellen Auswirkungen im Jahr 2007 0,30 Mio. EUR betragen, lagen sie im Jahr 2010 bei 1,34 Mio. EUR.

Informationspolitik

Informationsweitergabe

- 22 Nachdem im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2010 Anfang 2011 der Abteilung ORR der HBInt erstmals ein unplausibler Rückgang der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten aufgefallen war, beschloss der Vorstand der HBInt im Juli 2011, das Land Kärnten, den Bund und die HBA von den erforderlichen Richtigstellungen in Kenntnis zu setzen.

Mit Schreiben vom 9. August 2011 informierte die HBInt das Land Kärnten, das BMF und die Finanzprokuratur u.a. über die richtigzustellenden Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten des Jahres 2010. Zu diesem Zeitpunkt lagen dem Land Kärnten die für die Jahre 2007 bis 2009 bestätigten Aufstellungen und für das Jahr 2010 die vorläufige Aufstellung vor. Zugleich avisierte die Bank für Mitte August 2011 die Übermittlung einer korrigierten und vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Aufstellung für das Jahr 2010. Weiters informierte die HBInt das BMF und die Finanzprokuratur über die berichtigten Haftungsprovisionshöhen der Jahre 2007 bis 2010 (für HBInt und HBA) sowie die HBA über die sie betreffenden Ergebnisse der Neuberechnung.

Laut einem Aktenvermerk der HBInt fand am 14. September 2011 in den Räumlichkeiten des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Unterredung zwischen Vertretern des Landes Kärnten und der HBInt statt, an der u.a. der Finanzlandesrat des Landes Kärnten und der Vorstandsvorsitzende der HBInt teilnahmen. Dabei übergab die HBInt den Vertretern des Landes Kärnten für die Jahre 2007 bis 2009 eine korrigierte Zusammenstellung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten. Zugleich verwies die Bank auf die zwischenzeitlich bereits übermittelte korrigierte Aufstellung des Jahres 2010. Auf Verlangen der Vertreter des Landes Kärnten reichte die HBInt noch am 14. September 2011 eine Detailaufstellung der korrigierten Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Haftungsprovisionen 2007 bis 2010 (für HBInt und HBA) per E-Mail nach.

Wahrnehmung der Informationspflichten

- 23.1** Den in der Haftungsprovisionsvereinbarung vom 10. Dezember 2004 festgelegten Formalkriterien wurden die korrigierten und dem Land Kärnten übermittelten Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten der Jahre 2007 bis 2010 wie folgt gerecht:
- a) Die Aufstellungen der Jahre 2007 bis 2009 waren, entgegen der endgültigen Aufstellung des Jahres 2010, von den Vorständen der HBInt und HBA nicht gesondert unterfertigt.
 - b) Für die Jahre 2007 bis 2009 lagen für die korrigierten Werte keine Bestätigungen der Wirtschaftsprüfer über die stichprobenartigen Plausibilitätsprüfungen vor. Für das Jahr 2010 bestätigten die Wirtschaftsprüfer der HBInt und der HBA die korrigierten Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten (einschließlich einer Gegenüberstellung mit dem Vorjahreswert).
 - c) Der Vorstand der HBInt informierte den Aufsichtsrat in der 111. Aufsichtsratssitzung vom 16. September 2011 über das Korrekturerfordernis 2011. Davon betroffen waren die Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und die Haftungsprovisionen der HBInt und der HBA für die Jahre 2007 bis 2010.
 - d) Am 14. September 2011 übergaben die Vorstände der HBInt und der HBA den Vertretern des Landes Kärnten die Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten der Jahre 2007 bis 2009.

Die HBInt erachtete eine nachträgliche Korrektur der festgestellten Jahres- und Konzernabschlüsse als nicht erforderlich. Sie begründete dies damit, dass es sich bei den Darstellungen zu den Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten lediglich um Anhangangaben bzw. Notes handelte und bei den Haftungsprovisionen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung zu verzeichnen waren. Der Wirtschaftsprüfer folgte dieser Ansicht. Im Konzernhalbjahresfinanzbericht 2011 wurde auf die fehlerhafte Darstellung hingewiesen.

- 23.2** Der RH kritisierte, dass sowohl für die HBInt als auch für die HBA die korrigierten Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten der Jahre 2007 bis 2009 nicht von den Vorständen unterzeichnet waren.

Der RH wies darauf hin, dass für die Jahre 2007 bis 2009 die von den Wirtschaftsprüfern bestätigten, korrigierten Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten der HBInt und der HBA fehlten.

Maßnahmen

- 24.1** Um weitere Fehler zu vermeiden, ergriff die HBInt im Wesentlichen drei Maßnahmen.

- a) Die HBInt stellte die Berechnung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten um. Anstatt die Schuldscheindarlehenskonten weiterhin mit den Zinsen des Darlehens zu belasten, erfolgte deren Verrechnung über gesonderte Drittbankkonten. Dadurch blieb das Schuldscheindarlehensnominale unverändert.
- b) Im März 2012 bestätigte der Wirtschaftsprüfer der HBInt, sowohl für die HBInt als auch für die HBA einen Sonderprüfbericht über das Geschäftsjahr 2011 erstellen zu wollen. Darin sollte für die HBInt und die HBA der korrekte Ausweis der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen beurteilt werden. Gemäß dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers vom April 2012 stimmten die von der HBInt ermittelten Daten in allen wesentlichen Belangen mit den Ausführungen in der Haftungsprovisionsvereinbarung vom 10. Dezember 2004 überein.
- c) Im März 2012 erstellte die Abteilung ORR eine technische Ablaufbeschreibung, welche die Vorgangsweise bei der Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen festlegte.

Der Ablaufbeschreibung folgend, waren die Aufstellungen der landesbehafteten Schuldscheindarlehen zukünftig von der Abteilung ORR anstatt von der Abteilung Treasury Settlement zu erstellen. Für den Fall von Kontoumwartungen legte die Ablaufbeschreibung einen Workflow fest, der das Vier-Augen-Prinzip vorsah.

Aus der Ablaufbeschreibung ging hervor, dass die für die Ermittlung der landesbehafteten Volumina und der Haftungsprovisionen erforderlichen Daten teilweise manuell aus verschiedenen bankinternen Systemen zusammengeführt werden mussten.

24.2 (1) Der RH erachtete die Verrechnung der Schuldscheindarlehenszinsen über ein gesondertes Fremdbankkonto als zweckmäßig.

Der RH empfahl der HBInt und der HBA, in Anlehnung an das Sparkassengesetz (SpG), die jährliche Erstellung eines gesonderten haftungsrechtlichen Prüfungsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu erwägen. Gemäß § 2 Abs. 1 SpG sind die Plausibilität der Aufstellung der gemeindebehafteten Verbindlichkeiten, das in der Gemeindeparkasse zur Verfügung stehende Vermögen zur Abdeckung von Risiken sowie die sich daraus ergebende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Gemeinde(n) durch die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einen gesonderten haftungsrechtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass zur Ermittlung der Daten für die Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen manuell aus verschiedenen bankinternen Systemen erfolgte. Die manuelle Zusammenführung der Daten barg ein erhöhtes Fehlerrisiko in sich.

Der RH empfahl der HBInt, den Anteil manueller Tätigkeiten bei der Ermittlung des landesbehafteten Volumens und der Haftungsprovisionen zu reduzieren und durch EDV-technisch automatisierte Abläufe zu substituieren. Damit könnte dem mit manuellen Arbeitsabläufen verbundenen Risiko von Falschdarstellungen begegnet werden.

Weiters empfahl er der HBInt, die Ablaufbeschreibung für die Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen zu einem Handbuch zu erweitern, das weiterführende Angaben zu Datenquellen, Überleitungen, manuellen Anpassungen, Kontrollschritten usw. beinhalten könnte.

24.3 *Laut Stellungnahme der HBInt und der HBA sei der Wirtschaftsprüfer für die Jahre 2007 bis 2010 mit einer Sonderprüfung für die Neuberechnung des landesbehafteten Volumens und die Neuberechnung der Haftungsprovision beauftragt worden. Dabei seien die Fehlerursachen Kontoumwartungen und Zinsbuchungen nachvollzogen worden. Die Korrektheit der Aufstellung des landesbehafteten Volumens zum 31. Dezember 2010 gemäß § 1 Abs 3 Gewährträgerhaftungsvereinbarung sei für die HBInt und für die HBA mit gesonderten Bestätigungen im August 2011 erfolgt. Darüber hinaus sei eine vertiefende Sonderprüfung 2011 hinsichtlich Höhe der bestehenden Landeshaftung und Haftungsprovision erfolgt, über deren Ergebnis der Wirtschaftsprüfer im April 2012 Bericht erstattet habe. Diese Sonderprüfung habe keine zusätzlichen Sachverhalte zu Tage gebracht und habe die zahlenmäßigen Berechnungen der Bank bestätigt.*

Gemäß den Vereinbarungen mit dem Land Kärnten genüge es, dass der Abschlussprüfer die Plausibilität der zahlenmäßigen Berechnung bestätige; diesem Erfordernis sei die Bank stets nachgekommen. Eine jährliche Überprüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers durch Abgabe einer positiven Assurance („Bestätigungsvermerk“) würde zu deutlichen Mehrkosten für die Bank führen, welche grundsätzlich im Widerspruch zu der Maßgabe einer sparsamen Gebarung und damit Vermeidung nicht unmittelbar notwendiger Ausgaben stehen würde.

Die HBInt und HBA würden jedoch das berechtigte Interesse des Landes Kärnten an validen Zahlen anerkennen und hätten daher im Jahr 2012 eine Sonderüberprüfung durch den Abschlussprüfer beauftragt, welche zu keinen Feststellungen geführt habe. Auf dieser abgesicherten Datenbasis aufbauend sei von den Banken die Empfehlung des RH dahingehend umgesetzt worden, dass mit dem Abschlussprüfer für die Bestätigung zum 31. Dezember 2012 ein deutlich erweiterter Prüfungsscope vereinbart worden sei, welcher über die reine Plausibilitätsüberprüfung hinausgehe, jedoch die hohen Mehrkosten durch Abgabe einer positiven Assurance vermieden habe. Der vereinbarte Überprüfungsumfang werde von der Bank auch für Bestätigungen zu Folgeperioden herangezogen werden.

Die HBInt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Bank bereits im Rahmen der Fehlerbehebung entsprechende EDV-technische Abläufe evaluiert und Verbesserungen eingeführt habe. Die Systematik der Zinsbuchungen sei umgestellt worden. Die Aufbereitung des Zahlenwerks erfolge nunmehr mittels automatisch generierter Listen aus den Systemen AIS (vergleichbar einer Access-Datenbank) und GEOS, die im Rahmen von qualitätssichernden Querchecks mit der Rohbilanz sowie dem Bestandsreport Money Market des Treasury-Bereichs, mit dem

alle begebenen Tranchen eindeutig mit einer Schlussnummer identifiziert und somit Veränderungen (etwaige Neugeschäfte/Verkäufe/Übernahmen) erkannt werden könnten, laufend abgestimmt würden. Diese semiautomatischen Kontrollen würden standardmäßig durchgeführt und entsprechend dokumentiert. Des Weiteren sei ein Workflow für den Gläubigerwechsel eingeführt worden.

Weiters führte die HBInt aus, dass die dem RH vorgelegte Ablaufbeschreibung in der Zwischenzeit um die Beschreibung des installierten 4-Augenprinzips erweitert worden sei. Eine entsprechende Kontrollliste sei seitens der Abteilung Operative Regulatory Reporting (ORR) eingeführt worden, in der die Berechnung der Landeshaftung und Haftungsprovision nochmals von einem zweiten Mitarbeiter kontrolliert werde. Die Kontrolle werde mittels Unterschrift bestätigt. Das entsprechende erweiterte Handbuch werde im Rahmen der standardmäßigen Aktualisierung der ablauforganisatorischen Dokumentation des Bereiches ORR erstellt werden.

- 24.4** Der RH nahm die Weiterentwicklung der ablauforganisatorischen Dokumentation zur Kenntnis.

Erkannte Berechnungsfehler im Jahr 2012

Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten

- 25.1** Ende 2011 erkannte die HBA einen weiteren Fehler bei der Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten.

Ab dem 2. April 2007 reduzierte die HBA bei Spareinlagenbehebungen korrekterweise die Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten um den Behebungsbetrag. Im Falle der sofortigen Stornierung der Behebung blieb der Stand der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten unverändert (reduziert), obwohl von der HBA die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands intendiert war.

Die Auswirkungen auf die Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten können nachfolgender Aufstellung entnommen werden:

Tabelle 11: Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten nach Korrekturen 2012

Jahr ¹	2007	2008	2009	2010
	in Mio. EUR ²			
HBA (2011 korrigierter Wert)	2.636,87	2.077,55	1.595,93	1.460,29
HBA (2012 korrigierter Wert)	2.636,88	2.078,27	1.596,18	1.460,49
Differenz	0,01	0,73	0,26	0,20

¹ jeweils per 31. Dezember

² Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: HBInt

Die fehlerhaften Darstellungen der Jahre 2007 bis 2010 wurden von der HBInt für die HBA manuell korrigiert. Der Korrekturbedarf betrug zwischen 0,01 Mio. EUR (2007) und 0,73 Mio. EUR (2008).

Um bei Stornobuchungen nicht länger manuell eingreifen zu müssen, ließ die HBInt im 1. Halbjahr 2012 entsprechende programmtechnische Änderungen vornehmen.

Über den Berechnungsfehler für das Jahr 2011 (einschließlich Gegenüberstellung mit dem Vorjahr) informierte die HBA das Land Kärnten nur implizit, weil die vom Wirtschaftsprüfer bestätigte Aufstellung bereits fehlerbereinigt war. Die notwendigen Richtigstellungen der Jahre 2007 bis 2010 teilte die HBA dem Land Kärnten nicht ausdrücklich mit.

25.2 Der RH kritisierte die unterbliebene Informationsweitergabe der HBA an das Land Kärnten. Er empfahl der HBA, korrigierte Darstellungen von Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten durchgängig an das Land Kärnten zu kommunizieren.

25.3 *Laut Stellungnahme der HBA sei sie dieser Empfehlung nachgekommen. Das Land Kärnten habe im Juni 2013 die durchgängige Darstellung von Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten für die Geschäftsjahre 2004 bis 2012 in finaler (korrigierter) Fassung erhalten.*

Haftungsprovisionen

- 26.1** Ende 2011 fielen der Abteilung ORR ein weiterer Fehler in der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Haftungsprovisionen auf. Diese betrafen die Berechnungen der HBInt für die Jahre 2008 bis 2010. Deren Korrektur erfolgte im Jänner 2012.

Nachfolgende Tabelle zeigt die für die Jahre 2008 bis 2010 vorgenommenen Richtigstellungen und stellt sie dem korrekt ermittelten Jahr 2007 gegenüber:

Tabelle 12: Haftungsprovisionen nach Korrekturen 2012					
	2007	2008	2009	2010	Summe
	in Mio. EUR ¹				
HBInt (2011 bereits korrigierter Wert)	21,15	19,19	17,51	17,95	75,80
HBInt (2012 neuerlich korrigierter Wert)	21,15	19,45	17,78	18,21	76,58
Differenz	–	0,26	0,26	0,26	0,79

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: HBInt

Als Ausgangspunkt für die monatliche Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Haftungsprovisionen zog die HBInt die Passiva der Bilanz heran. Da ab dem 1. April 2007 die Übernahme von Garantien durch das Land für Verbindlichkeiten der Bank nur mehr sehr eingeschränkt möglich war, hätte die HBInt – wie für alle Monate ab April 2007 – auch für die Monate Jänner und Februar 2008 bis 2010 die Ultimowerte vom März 2007 heranziehen müssen. Aufgrund eines Fehlers im Berechnungsblatt verwendete sie als Startwert jeweils den Jänner- bzw. Februar-Ultimowert 2007. Da die Werte von Jänner und Februar 2007 unter dem anzuwendenden Wert vom 31. März 2007 lagen, fielen die ursprünglich errechneten Haftungsprovisionen zu niedrig aus.

Die Haftungsprovisionsvereinbarung vom 10. Dezember 2004 sah keine Übermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Haftungsprovisionen an das Land Kärnten vor. Dennoch legten die beiden Banken ihre Berechnungen dem Land Kärnten gegenüber offen.

Über den Berechnungsfehler informierte die HBInt wie folgt:

- Mit Schreiben vom 23. April 2012 informierte die HBInt das Land Kärnten über die erforderlichen Richtigstellungen sowie über die Ergebnisse eines über das Geschäftsjahr 2011 erstellten Sonderprüfberichts.
- Der Vorstand der HBInt berichtete dem Aufsichtsrat in der 120. Aufsichtsratssitzung vom 23. Mai 2012 über die von der HBA falsch ausgewiesenen Haftungsprovisionen.
- Am 20. Juni 2012 informierte der Vorstand der HBInt das Land Kärnten über die Höhe der erforderlichen Korrekturen.

26.2 Der RH wies darauf hin, dass die fehlerhaft ausgewiesenen Haftungsprovisionen anhand der offengelegten Berechnungen seitens des Landes Kärnten erkannt hätten werden können. Insbesondere der Vergleich zwischen den Aufstellungen der HBInt und der HBA zeigte, dass die Monatsultimowerte der Passiva der HBA ab dem 31. März 2007 konstant blieben, während bei der HBInt die Jänner- und Februarwerte der Jahre 2008 bis 2010 vom Wert des 31. März 2007 abwichen.

Zusammenfassende
Betrachtung

27.1 (1) Im Jahr 2004 nahm das Land Kärnten Änderungen des KLH-G zur Beseitigung der beihilfenwidrigen pauschalen Übernahme von Haftungen durch das Land Kärnten zugunsten der HBInt und HBA vor. Die Umsetzung der Übergangsregelung (siehe TZ 4) für das Auslaufen der pauschalen Haftungen erforderte Änderungen der EDV-Programmierung.

(2) Die HBInt beauftragte ein Rechenzentrum mit den erforderlichen Änderungen der EDV-Programmierung. Laut Stellungnahme der HBInt testete sie für die HBA und für sich selbst die vom Rechenzentrum vorgenommenen Umprogrammierungen. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Tests lag im Jahr 2012 nicht mehr vor. Eine nachvollziehbare schriftliche Abnahme der Programmänderungen oder gemeldete Mängel nahmen HBInt und HBA nicht vor (siehe TZ 16).

Die EDV-Programmierung war fehlerhaft. Die Fehler erkannte die HBInt im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2010 (siehe TZ 17). Die Fehler betrafen die Bereiche „Zinsverrechnung“ und „Kontoumwartungen“ und resultierten in einem falschen Ausweis der Höhe der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten der Jahre 2007 bis 2010 (2010: rd. 950 Mio. EUR) sowie der Höhe der Haftungsprovisionen der Jahre 2007 bis 2010 (gesamt 3,17 Mio. EUR). Die HBInt

setzte das Land Kärnten, das BMF und die Finanzprokuratur darüber im August 2011 in Kenntnis (siehe TZ 18 bis 22).

(3) Um weitere Fehler zu vermeiden, stellte die HBInt die Zinsverrechnung um, beauftragte einen Wirtschaftsprüfer mit einem Sonderprüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2011 und erstellte eine technische Ablaufbeschreibung für die Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen. Die erforderlichen Daten mussten weiterhin teilweise manuell aus verschiedenen bankinternen Systemen zusammengeführt werden (siehe TZ 24).

(4) Ende 2011 erkannte die HBA einen weiteren Fehler bei der Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten der Jahre 2007 bis 2010. Der Korrekturbedarf betrug zwischen 10.000 EUR (2007) und 730.000 EUR (2008). Weder die HBA noch die HBInt informierten das Land Kärnten explizit über diesen Korrekturbedarf, sondern übermittelten fehlerbereinigte und vom Wirtschaftsprüfer bestätigte Aufstellungen für die Jahre 2007 bis einschließlich 2011 (siehe TZ 25). Aufgrund eines Fehlers im Berechnungsblatt verwendete die HBInt bei der Berechnung der Haftungsprovisionen als Startwert jeweils den Jänner- bzw. Februar-Ultimowert 2007. Da die Werte von Jänner und Februar 2007 unter dem anzuwendenden Wert vom 31. März 2007 lagen, fielen die ursprünglich errechneten Haftungsprovisionen um rd. 0,79 Mio. EUR zu niedrig aus (siehe TZ 26).

(5) Die im Bereich der HBInt und HBA gelegenen Fehlerquellen führten in den Jahren 2007 bis 2010 um einen bis zu rd. 950 Mio. EUR zu niedrigen Ausweis der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und damit der Haftungen des Landes im Rechnungsabschluss. Die Haftungsprovisionen der Jahre 2007 bis 2010 waren insgesamt um rd. 3,95 Mio. EUR zu gering.

27.2 Der RH wies kritisch auf die hohe Fehleranfälligkeit der vorgenommenen Umprogrammierungen hin. Eine fehlerfreie zukünftige Funktionsweise war für den RH nicht gewährleistet.

Der RH hielt kritisch fest, dass die manuelle Zusammenführung von Daten aus verschiedenen bankinternen Systemen zu einem erhöhten Fehlerrisiko und höheren Kontrollaufwand führt. Eine vollständige Überprüfung der manuellen Überleitung führte der RH nicht durch.

Ausblick

Auslaufen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten

28 Die von der HBInt durchgeführten Prognoserechnungen zeigen für den Zeitraum 2012 bis 2017 folgende Entwicklung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten:

Tabelle 13: Prognostizierte Entwicklung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten

Jahr ¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	in Mio. EUR ²					
HBInt	13.960,60	12.358,58	11.144,88	8.368,03	6.061,91	1.019,18
HBA	1.131,29	897,00	862,56	647,34	524,50	114,45
HBInt und HBA	15.091,89	13.255,59	12.007,43	9.015,37	6.586,40	1.133,64

¹ jeweils per 31. Dezember

² Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: HBInt

Bei der Berechnung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten berücksichtigte die HBInt die Fälligkeiten der verbrieften Verbindlichkeiten, des Ergänzungskapitals und des nachrangigen Kapitals. Hinsichtlich der sonstigen Posten projizierte sie die zukünftige Entwicklung aus den prozentuellen Veränderungen der Vergangenheit. Die starken Rückgänge der Jahre 2015 bis 2017 waren insbesondere auf das Auslaufen volumensstarker, landesbehafteter, verbriefter Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Aus der nachfolgenden Darstellung ist der von der HBInt erwartete Verlauf der Haftungsprovisionen – unter Zugrundelegung der per Ende 2011 gekündigten Haftungsprovisionsvereinbarung – der Jahre 2012 bis 2017 zu entnehmen:

Tabelle 14: Prognostizierte Entwicklung der Haftungsprovisionen

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	in Mio. EUR ¹					
HBInt	14,90	13,25	11,74	9,74	8,17	3,31
HBA	1,15	0,86	0,80	0,70	0,52	0,32
HBInt und HBA	16,05	14,11	12,54	10,44	8,68	3,63

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: HBInt

Kündigung der
Vereinbarung über
die Leistung einer
Haftungsprovision

Aus der Tabelle ist zu erkennen, dass sich die Höhe der Haftungsprovisionen an der Entwicklung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten orientierte.

29.1 (1) Im Dezember 2008 stellte die Republik Österreich der HYPO GROUP ALPE ADRIA (HGAA) 900 Mio. EUR Partizipationskapital aus dem Bankenpaket zur Verfügung. Dadurch stieg die Kernkapitalquote der HGAA von rd. 5,3 % auf rd. 7,8 % und die Eigenmittelquote von rd. 9,4 % auf rd. 11,9 % der Bemessungsgrundlage. Im Dezember 2009 übernahm die Republik Österreich sämtliche Anteile der HBInt im Rahmen einer Notverstaatlichung (§ 1 FinStaG).

Ende 2009 haftete das Land Kärnten für ein Volumen von 20,118 Mrd. EUR (nach Korrekturen 2011 und 2012) für Verbindlichkeiten der HBInt und HBA. Die Einnahmen des Landeshaushalts beliefen sich im Jahr 2009 auf rd. 2,259 Mrd. EUR. Die Haftungen zugunsten der Kreditinstitute betragen zu diesem Zeitpunkt rd. 891 % der Einnahmen des Landes Kärnten. Der Stand der Schulden und der Finanzierungsverpflichtungen laut Vermögensübersicht des Landes Kärnten betrug Ende 2009 rd. 3,718 Mrd. EUR.

(2) Punkt IV der Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision vom Dezember 2004 sah eine Laufzeit bis Ende 2010 sowie eine Verlängerung der Laufzeit um jeweils ein Jahr vor, sofern nicht spätestens sechs Monate vor Beendigung der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Erklärung vorlag, diese Vereinbarung nicht fortsetzen zu wollen.

Seitens des Eigentümers der HBInt vertrat die Finanzprokurator die Auffassung, dass die Beurteilung der Sachverhalte im Zusammenhang mit Zahlung der Haftungsprovision für 2010 (Fälligkeit Ende Jänner 2011) und Kündigung der Haftungsprovisionsvereinbarung durch die Vorstände der HBInt eigenständig zu beurteilen und zu entscheiden sei. Eine Entscheidung im Wege der Hauptversammlung durch den Eigentümer (gemäß § 103 Abs. 2 Aktiengesetz) lehnte dieser ab.

Am 29. Juni 2011 kündigten die Vorstände der HBInt die Vereinbarung fristgerecht, sodass diese mit 31. Dezember 2011 endete. Der Weiterbestand der landesgesetzlichen Haftung durch das Land Kärnten blieb dadurch unberührt. Die HBInt und die HBA leisteten zunächst für das Jahr 2010 und 2011 keine Haftungsprovisionen an das Land Kärnten.

(3) Am 7. Dezember 2011 brachte das Land Kärnten eine Klage gegen HBInt und HBA auf Zahlung der Haftungsprovision des Jahres 2010 in der Höhe von 6,21 Mio. EUR (HBInt rd. 4,95 Mio. EUR; HBA rd. 1,26 Mio. EUR) zuzüglich Verzugszinsen ein. Am 2. Mai 2012 gab das Landesgericht Klagenfurt der Klage des Landes Kärnten vollumfänglich statt.

Der Vorstand der HBInt beschloss im Juni 2012, auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt zu verzichten und die Zahlung der Haftungsprovision 2010 zuzüglich Verzugszinsen freizugeben. Am 20. Juni 2012 überwies die HBInt 6.472.845,28 EUR als Haftungsprovision für 2010 und 753.367,27 EUR an Verzugszinsen (8,38 % p.a.) an das Land Kärnten.

(4) Hinsichtlich der Haftungsprovision für das Jahr 2011 beschloss der Vorstand der HBInt im Juni 2012, vor Freigabe der Zahlung (rd. 18,38 Mio. EUR) eine weitere Beurteilung der rechtlichen Lage einzuholen.

29.2 (1) Der RH hielt fest, dass eine Inanspruchnahme des Landes Kärnten aus dem Titel der Ausfallsbürgschaft für die Verbindlichkeiten der HBInt und HBA Ende 2009 die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Landes Kärnten bei weitem überstiegen hätte.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass der Vorstand der HBInt das Kündigungsrecht der Vereinbarung über die Leistung einer Haftungsprovision vom Dezember 2004 erst mit 2011 und nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt – bis 30. Juni 2010 und damit per Ende 2010 – ausübte. Die Haftungsprovision für das Jahr 2011 betrug rd. 18,38 Mio. EUR (exklusive Verzugszinsen seit Fälligkeit 31. Jänner 2012). Unter Zugrundelegung der Verzugszinsen von 8,38 % des Urteils vom Mai 2012 errechneten sich daraus jährliche Verzugszinsen von rd. 1,54 Mio. EUR bzw. rd. 4.280 EUR pro Tag.

Der RH empfahl dem Vorstand der HBInt, das ökonomische Prozessrisiko (insbesondere Verfahrenskosten und Verzugszinsen) den Erfolgsaussichten eines Verfahrens im Instanzenzug gegenüberzustellen.

(3) Aus der wirtschaftlichen Betrachtung heraus hielt der Bund seit Ende 2009 bislang den Eintritt des Haftungsfalls für das Land Kärnten hintan. Bei Anwendung der Berechnungslogik der gekündigten Vereinbarung (1 ‰ der Bemessungsgrundlage) ergäbe sich bis zum Auslaufen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten im Jahr 2017 ein Gesamtbetrag an Haftungsprovisionen von rd. 65,45 Mio. EUR, die aus dem Ergebnis der HBInt (und HBA) zu decken wären.

Der RH empfahl daher dem Vorstand der HBInt, der HBA, dem BMF und dem Land Kärnten, im Verhandlungswege eine Klärung der Haftungsprovisionsthematik für 2011 und die Folgejahre herbeizuführen. Dabei wären sowohl die wirtschaftliche Betrachtungsweise der Haftungsthematik als auch ein Transfer von Bundesmitteln in Form von Haftungsprovisionen an das Land Kärnten außerhalb des Finanzausgleichs zu berücksichtigen.

- 29.3** *Laut Stellungnahme des BMF seien in bestehenden Vereinbarungen zur Kärntner Landeshaftung und somit auch in etwaigen zukünftigen Änderungen ausschließlich das Land Kärnten und die beiden Kreditinstitute Vertragsparteien. Das BMF verwies in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahmen der HBInt, der HBA und des Landes Kärnten.*

Ergänzend zum Prüfungsergebnis teilte das BMF mit, dass einer Prüfung der signifikanten Erhöhung des Volumens der Gewährträgerhaftung des Landes Kärnten zwischen 2002 und 2007 zur Refinanzierung der HBInt und der HBA vor dem Hintergrund der Gründe für die Notverstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 ebenfalls eine hohe Bedeutung zuzumessen gewesen wäre.

Laut Mitteilung des Landes Kärnten sei die Feststellung zwar richtig, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Landes Kärnten bei einer Inanspruchnahme aus der gegebenen Ausfallsbürgschaft für die Verbindlichkeiten der HBInt und HBA Ende 2009 bei Weitem überstiegen worden wäre. Allerdings müsse gleichzeitig betont werden, dass die beiden Kreditinstitute auch heute, nach der Notverstaatlichung der Bank und nach Kündigung der Haftungsprovisionsvereinbarung, nach wie vor aus den übernommenen gesetzlichen Ausfallsbürgschaften gem. § 1356 ABGB des Landes Kärnten profitieren würden und nach wie vor Begünstigte aus der gesetzlichen Haftungsübernahme seien, unabhängig davon, ob die entsprechende Provisionsvereinbarung gekündigt sei oder nicht bzw. das Land in der Lage wäre, im Konkursfalle sämtliche Forderungen der Gläubiger zu erfüllen.

Von Seiten der Landesregierung sei es begrüßt worden, dass der Bund durch Übernahme der Anteile der damaligen Eigentümer und Bereitstellung von Garantien und Eigenkapital die Zahlungsunfähigkeit der Bankengruppe auch im Interesse des Landes verhindert habe. Die neue Kärntner Landesregierung habe sich daher entschieden, vorerst von einer gerichtlichen Geltendmachung von Haftungsprovisionsleistungen für das Jahr 2011, d.h. für das letzte Jahr der noch aufrechten Haftungsvereinbarung, aber auch für die Folgejahre, vorerst unter der Voraussetzung der Abgabe eines Verjährungsverzichtes Abstand zu

nehmen. Weiters stünden die vom RH empfohlenen Verhandlungen zu dieser Thematik kurz vor dem Abschluss.

Die HBInt als auch die HBA teilten in ihren Stellungnahmen die Ansicht des RH. Organe der HBInt und auch der Bankkoordinator seien in Sondierungen und Prüfungen involviert, die zu einer Lösung, soweit erreichbar auch auf konsensualer Ebene, beitragen sollen. Die HBInt habe darüber hinaus externe Berater mit einer nochmaligen Beurteilung der Rechtsposition der Bank beauftragt. Dadurch und insbesondere auch unter Berücksichtigung möglicher Gegenforderungen aus Schäden, welche die Bank im Zusammenhang mit Finanzierungen erlitten habe, bei denen Indizien auf Einfluss durch das Land vorliegen würden, sei die Bank zur Ansicht gelangt, dass die Voraussetzungen für die Nichtzahlung und die Führung eines Rechtsstreits gegeben seien, sollte dieser vom Land begonnen werden.

- 29.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass es in seiner Funktion als Eigentümervertreter und Finanzausgleichspartner in Bezug auf die Leistung von Haftungsprovisionen durch ein Unternehmen des Bundes auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung öffentlicher Mittel hinzuwirken hat.

Hinsichtlich einer Prüfung der signifikanten Erhöhung des Volumens der Gewährträgerhaftung des Landes Kärnten zwischen 2002 und 2007 verwies der RH auf seine Feststellung anlässlich der letzten – vor Absinken des Beteiligungsverhältnisses des Landes Kärnten unter 50 % und dem damit verbundenen Wegfall der Prüfungszuständigkeit des RH – Gebärungsüberprüfung der Vorgängergesellschaft der HBInt im Jahr 2002 (Reihe Kärnten 2003/4). Bereits zu diesem Zeitpunkt wies der RH darauf hin, dass bei der weiterhin vorgesehenen expansiven Geschäftspolitik der Hypo Alpe-Adria-Bank bzw. des Hypo Alpe-Adria-Konzerns insbesondere die Risikotragfähigkeit sowie eine adäquate Eigenmittelausstattung der Bank zu beachten sein werden.

Trotz des bereits im Jahr 2003 durch den RH erfolgten Hinweises, übte das Land Kärnten seine gesetzlich eingeräumten Kontrollmöglichkeiten insbesondere hinsichtlich des Risikogehalts der übernommenen Haftungen nicht vollumfänglich aus.

Darüber hinaus hielt der RH fest, dass sich die gegenständliche Gebärungsüberprüfung – entsprechend dem Ersuchen der Kärntner Landesregierung (siehe TZ 1) – schwerpunktmäßig mit den Rechtsgrundlagen und der Systematik betreffend den Ausweis der Verbindlichkeiten der HBInt und HBA mit Haftungen des Landes Kärnten und der Berechnung der Haftungsprovisionen beschäftigte.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

30 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

HYPO ALPE-ADRIA-
BANK INTERNATIO-
NAL AG

(1) Der Anteil manueller Tätigkeiten bei der Ermittlung des Volumens mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen wäre zu reduzieren und durch EDV-technisch automatisierte Abläufe zu substituieren. (TZ 24)

(2) Die Ablaufbeschreibung für die Ermittlung der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten und der Haftungsprovisionen sollte zu einem Handbuch erweitert werden. (TZ 24)

(3) Das ökonomische Prozessrisiko (insbesondere Verfahrenskosten und Verzugszinsen) wäre den Erfolgsaussichten eines Verfahrens im Instanzenzug gegenüberzustellen. (TZ 29)

HYPO ALPE-ADRIA-
BANK AG

(4) Korrigierte Darstellungen von Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten sollten durchgängig an das Land Kärnten kommuniziert werden. (TZ 25)

HYPO ALPE-ADRIA-
BANK INTERNATIO-
NAL AG, HYPO ALPE-
ADRIA-BANK AG

(5) Die einseitigen Aufstellungen der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten wären dem Aufsichtsrat jährlich zur Kenntnis zu bringen. (TZ 9)

(6) Im Zusammenhang mit Kontoumwartungen sollten die Jahre 2003 bis 2006 auf allfällige Korrekturerfordernisse der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten geprüft werden. (TZ 19)

(7) In Anlehnung an das Sparkassengesetz sollte die jährliche Erstellung eines gesonderten haftungsrechtlichen Prüfungsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer erwogen werden. (TZ 24)

(8) IT-Programmänderungen, hinsichtlich Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes sowie mit Haftungsprovisionen, sollten schriftlich abgenommen werden. (TZ 16)

Land Kärnten

(9) Die Berechnungen der HBI_{Int} und der HBA wären stichprobenartig – durch das Land Kärnten oder externe Experten – vor Ort zu überprüfen. (TZ 7)

(10) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, die – im Falle zukünftiger Provisionsregelungen – eine Plausibilisierung bzw. Überprüfung der von der HBInt und der HBA ermittelten Haftungsprovisionen sicherstellen. (TZ 8)

(11) Es sollte hinsichtlich der Verbindlichkeiten mit Haftungen des Landes Kärnten geprüft werden, ob die von der HBInt gewählte Berechnungssystematik (eigene Emissionen als Abzugsposten von den verbrieften Verbindlichkeiten und vom Ergänzungskapital) vom Wortlaut der Haftungsprovisionsvereinbarung gedeckt war. (TZ 11)

(12) Es wäre hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Haftungsprovision zu prüfen, ob die von der HBInt angewandte Berechnungsmethode mit der Haftungsprovisionsvereinbarung in Einklang stand, und allfällige Differenzen wären mit der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG abzuklären. (TZ 13)

(13) Allein auf budgetären Überlegungen beruhende singuläre einnahmenseitige Vorzieheffekte sollten vermieden und stattdessen Haftungsprovisionen jährlich vereinnahmt werden. (TZ 14)

Land Kärnten,
HYPO ALPE-ADRIA-
BANK INTERNATIO-
NAL AG, HYPO ALPE-
ADRIA-BANK AG

(14) Bei Haftungsprovisionsvereinbarungen wären für Haftungsprovisionsberechnungen nach Möglichkeit statt vorläufiger Werte endabgerechnete Werte vorzusehen. (TZ 13)

HYPO ALPE-ADRIA-
BANK INTERNATIO-
NAL AG, HYPO ALPE-
ADRIA-BANK AG,
Land Kärnten, BMF

(15) Eine Klärung der Haftungsprovisionsthematik für 2011 und die Folgejahre – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und Zahlungsströmen außerhalb des Finanzausgleichs – wäre im Verhandlungswege herbeizuführen. (TZ 29)

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG**Aufsichtsrat**

Dkfm. Dr. Herbert KOCH
(17. April 1998 bis 27. Juni 2006)

Dr. Klaus BUSSFELD
(29. Juli 2004 bis 15. April 2005)

Dr. Karl-Heinz MOSER
(15. April 2005 bis 31. Mai 2007)

Dr. Wolfgang KULTERER
(1. Oktober 2006 bis 9. Oktober 2007)

Werner SCHMIDT
(9. Oktober 2007 bis 1. März 2008)

Dr. Michael KEMMER
(18. März 2008 bis 15. Dezember 2009)

Dr. Johannes DITZ
(21. Jänner 2010 bis 3. Juni 2013)

Dr. Klaus LIEBSCHER
(seit 21. Juni 2013)

**Stellvertreter des
Vorsitzenden**

Mag. Dr. Othmar EDERER
(10. Juli 1992 bis 23. April 2009)

Dr. Hans-Jörg MEGYMOREZ
(1. Juni 2007 bis 21. Jänner 2010)

Dr. Siegfried GRIGG
(1. Juni 2007 bis 21. Jänner 2010)

Dr. Rudolf SCHOLTEN
(seit 21. Jänner 2010)

Vorstand

Dr. Wolfgang KULTERER
(13. Jänner 1993 bis 30. September 2006)

Mag. Günter STRIEDINGER
(1. Jänner 2000 bis 30. September 2006)

Dr. Siegfried GRIGG
(1. Oktober 2006 bis 31. Mai 2007)

Thomas Klaus MORGL
(1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2009)

Josef KIRCHER
(1. Oktober 2005 bis 31. Mai 2008)

Mag. Paul KOCHER
(1. Oktober 2006 bis 31. Mai 2009)

Mag. Wolfgang PETER
(1. Oktober 2006 bis 24. März 2010)

Dr. Tilo BERLIN
(1. Juni 2007 bis 30. April 2009)

Dkfm. Andreas DÖRHÖFER
(1. Mai 2008 bis 19. April 2010)

Bozidar SPAN
(1. Juni 2008 bis 31. März 2010)

Franz PINKL
(1. Juni 2009 bis 31. März 2010)

Anton KNETT MBA
(1. Juni 2009 bis 24. März 2010)

Dr. Gottwald KRANEBITTER
(1. April 2010 bis 31. August 2013)

Mag. Wolfgang EDELMÜLLER
(seit 19. April 2010)

Mag. Johannes PROKSCH
(seit 19. April 2010)

Dkfm. Rainer SICHERT
(seit 7. Juni 2010)

Dr. Alexander PICKER
(seit 1. Jänner 2014)

HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG**Aufsichtsrat**

Dipl.-Ing. Dr. Gerd PENKNER
(12. Juni 2004 bis 25. Juni 2004)

Dr. Wolfgang KULTERER
(25. Juni 2004 bis 9. Oktober 2007)

Dr. Tilo BERLIN
(10. Dezember 2007 bis 30. April 2009)

Franz PINKL
(3. Juni bis 30. April 2010)

[Dr. Gottwald KRANEBITTER](#)
(seit 31. Mai 2010)

**Stellvertreter des
Vorsitzenden**

Dr. Siegfried GRIGG
(12. Juni 2004 bis 25. Juni 2004)

Mag. Günter STRIEDINGER
(25. Juni 2004 bis 12. Dezember 2005)

Thomas Klaus MORGL
(12. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2008)

Dipl.-Ing. Bozidar SPAN
(12. März 2009 bis 3. Juni 2009)

Dkfm. Andreas DÖRHÖFER
(3. Juni 2009 bis 30. April 2010)

[Mag. Wolfgang EDELMÜLLER](#)
(seit 31. Mai 2010)

Vorstand

Mag. Andrea MALLER-WEISS
(12. Juni 2004 bis 31. Dezember 2007)

Mag. Gert XANDER
(12. Juni 2004 bis 31. Dezember 2006)

Mag. Ernst EBERHARD
(1. Mai 2005 bis 30. April 2009)

Mag. Markus FERSTL
(1. Februar 2007 bis 31. Dezember 2007)

Mag. Kurt MAKULA
(1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2010)

Mag. Susanne ATHALER
(1. Juli 2008 bis 31. Jänner 2009)

Gerhard SALZER
(seit 1. Februar 2009)

Mag. Friedrich RACHER
(seit 1. Jänner 2011)

Mag. Peter LAZAR
(seit 1. Jänner 2011)